

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **92 (1947)**

Heft 31

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Inhalt: Ansprache am 1. August — Die Anfänge der Eidgenossenschaft — Einigkeit macht stark — Erziehung zum demokratischen Denken — Bevölkerung der Schweiz — Lied zum 1. August — Bitte senden Sie mir Prospekte! — Lohnbewegung — Kantonale Schulnachrichten: Appenzell I.-Rh., Luzern, Solothurn, Thurgau, Zürich — SLV — Der Pädagogische Beobachter Nr. 13

Ansprache am 1. August

Wie jedes Jahr werden auch heute von den Kirchtürmen des ganzen Schweizerlandes die Glocken läuten; wenn es einnachtet, werden auf Hügeln und Bergen die Feuer lodern. Unsere Kinder werden an ihren Stecken behutsam die Lampions mit dem Schweizerkreuz tragen, und ihre glänzenden Augen und zierlichen Zeigefinger werden die Feuer ringsherum zählen. Eins, zwei, drei . . . dort noch eines; ich habe zehn Feuer gesehen!

Uns Grossen kommt es zu zu fragen: Was sagen die Glocken dieses herrlichen Sommerabends? — Mitten im frohen Jubel rufen sie uns zur Besinnung! Zur Besinnung darüber, was uns das Land, unser Vaterland, dessen Geburtstag wir heute feiern, bisher schon geschenkt hat und weiterhin schenken wird. Ich kann nicht alles aufzählen, was zu nennen wäre; ich muss mich mit wenigem begnügen. Aber selbst dieses wenige bedeutet viel, sehr viel, denn es berührt die Wurzel unseres menschlichen Lebens.

Unser Vaterland achtet das Leben eines jeden Menschen, und innerhalb jener Beschränkung, ohne welche auch die freieste staatliche Ordnung nicht auskommen kann, gewährt es jedem Menschenleben die ungehinderte Entfaltung seiner Persönlichkeit. Normalerweise sind die Einschränkungen so gering, dass wir sie kaum spüren. Erst als die harten Notwendigkeiten der Kriegszeit zwangen, das Feld der persönlichen Freiheit da und dort enger zu begrenzen, ist es allen bewusst geworden, dass die Beschränkung überhaupt da ist. Wie es oft geht: Erst mit dem teilweisen Verlust haben wir die Bedeutung der Persönlichkeitsrechte, wie sie unser Land anerkennt, ganz erfassen gelernt; erst als andernorts das Menschenleben in der Staatsführung und vor dem Gewissen der Machthaber nichts mehr galt, erlebten wir, was es heisst, in der Menschlichkeit des Staates Sicherheit und Geborgensein zu finden. — Unser Land begnügt sich nicht damit, die Entfaltung der Persönlichkeit zu gewähren und zu schützen; es bemüht sich, sie auch zu pflegen und zu fördern. Ich denke dabei an eine schöne Bestimmung im Lehrplan der Volksschule meines Heimatkantons, wo es heisst: «Die Volksschule bezweckt in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische körperliche und geistige Ausbildung des Kindes zu einer möglichst einheitlichen und lebenskräftigen Persönlichkeit.»

Als zweites, was wir unserem Vaterlande verdanken, möchte ich erwähnen, dass es uns in zwei furchtbaren Kriegen den Frieden bewahrt hat und uns unsagbare Greuel und unvorstellbares Leiden ersparte. Jeder mag die Frage, welches die Gründe für unsere Ausnahmestellung inmitten der blutigen und erbarmungslosen Welt gewesen seien, nach seinem Wissen und Gewissen beantworten. Wie verschieden die Antworten sein mögen, in einem werden wir alle übereinkommen: Wir wollen diese Tatsache und jene schon erwähnten als Verpflichtung anerkennen, auf das

zweite, was die Glocken sagen, besonders gut zu hören. Das ist, dass sie uns fragen: Und nun du! Was hast du deinem Land gegeben? Bist du ihm treu gewesen? Wie wirst du es in Zukunft halten? — Ich denke bei diesen Fragen nicht bloss daran, ob wir unsere Dienstpflicht geleistet, ob wir die Steuern wahrheitsgemäss entrichtet, kurz ob wir alles das, was wir als Bürgerpflichten von Frau und Mann bezeichnen, erfüllt haben. So wichtig diese Dinge für den Staat und so kennzeichnend sie für den inneren Wert des Bürgers sind! Ich denke — und zwar ganz besonders — auch an das Folgende: Wir müssen uns immer wieder vergegenwärtigen, dass hinter dem Begriff Vaterland Menschen stehen, alle Frauen, alle Männer, alle Kinder unseres Volkes. Wenn die Glocken nach unserer Treue fragen, dann sollen hinter diesen Begriff, der leider für manchen eine wenig verpflichtende Abstraktion bleibt, die Menschen treten: Der Bauer, der Arbeiter, der Beamte, der Direktor, die Putzerin, das Dienstmädchen — der Heinrich, die Anna, le petit Jean, la piccola Luigia. Wenn es dann so ist, lautet der Glocken Frage: Hast du bei deinen Entscheiden an diese Menschen gedacht? Hast du dich bemüht, ihnen nicht zu schaden, im Gegenteil ihr Wohlergehen zu fördern? In der Frage ist die Mahnung enthalten, dass dem, welchem in irgendeiner Weise mehr gegeben worden ist, eine grössere Verpflichtung zukommt; dass der, welcher auf der Sonnenseite des Lebens stehen darf, sich um so mehr einsetzen muss, damit die Sonne zu allen Menschen scheinen kann.

Zur Besinnung, habe ich gesagt, rufen die Glocken auf! Besinnung allein genügt aber nicht. Damit sie fruchtbar wird, muss sie mit dem Willen zur Tat gepaart sein, müssen Begeisterung und die Wärme des Brudersinns dazu kommen; der Funke und die lodrende Flamme, wie sie im Augustfeuer zum Himmel steigen.

Ich höre auf mit dem Wunsch, es möchten hier im gastlichen Hause, draussen in unserem Ferien-Bergdorf und im ganzen Schweizerland viele Menschen den Ruf der Glocken verstehen und durch das zündende Feuer begeistert werden. — Dann haben wir nicht bloss «gefestet», sondern eine weihevollte Bundesfeier erlebt.

H. C. K.

Die Anfänge der Eidgenossenschaft Zu den Wandlungen ihrer historischen Lehre

I.

Die Frage nach der Entstehung der Eidgenossenschaft beschäftigt die historische Forschung heute so gut und so sehr wie in den Jahren, die auf Joseph Eutych Kopps berühmte Arbeiten folgten. Wenn in der jüngsten Zeit auch neue Gesichtspunkte gewonnen wurden, so haben sich die Fachleute der verschiedenen Lager doch nicht auf eine von allen gleichermassen aner-

kannte These einigen können. Die Kluft zwischen den Forschern unserer Tage — etwa zwischen Professor Karl Meyer und dem thurgauischen Staatsarchivar Bruno Meyer ist allerdings nicht mehr so weit wie diejenige, welche einst die Traditionsfreunde von den Führern der sog. hyperkritischen Schule trennte. Erfreulich wäre es, wenn die führenden Gelehrten mit Bezug auf die Beurteilung des Weissen Buches von Sarnen oder in der Frage des ersten Schweizerbundes zu einigermaßen gleichen Resultaten kämen. So lange das nicht der Fall ist, kann insbesondere der mit dem Geschichtsunterricht betraute Lehrer das Gefühl einer gewissen Unsicherheit nicht los werden, wenn er mit den Schülern die Anfänge der Eidgenossenschaft behandelt. Man mag einwenden, das vortreffliche «Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft» öffne ja jedem Freunde unserer Landesgeschichte den Zugang zu den Dokumenten. Das ist wohl richtig. Aber die Zahl derjenigen, die mit dem nötigen hilfswissenschaftlichen Rüstzeug an die Quellen herangehen können, ist doch sehr klein. Die Forschung um das Werden der eidgenössischen Bünde und die Kritik der ältesten Chroniken sind eigentliche Spezialwissenschaften geworden, denen sich an führender Stelle tatsächlich auch in erster Linie Spezialisten widmen. Es handelt sich wie so oft in der Geschichte des Mittelalters um eine Epoche, für die gerade in den wichtigsten Fragen die Dokumente fehlen. Aber «l'histoire se fait avec des documents», wie Langlois, der Direktor der französischen Archive in der vortrefflichen «Introduction aux Etudes Historiques» vor einem halben Jahrhundert schrieb. Angesichts des Mangels an Urkunden und der vielfach angenommenen Fragwürdigkeit der chronikalischen Ueberlieferung wurde versucht, mit der Methode der historischen Hilfswissenschaften eine befriedigende Lösung zu finden. In einem vor neun Jahren in Zürich gehaltenen Vortrage, in dem er mit Recht einem zu schaffenden zentralen Forschungsinstitut das Wort redete, sagte denn auch Bruno Meyer, man könne in der Erforschung der Entstehung der Eidgenossenschaft noch weiter kommen, falls man mit der erwähnten Methode arbeite. Was seit Kopp sowohl von dessen Schülern als auch von den Traditionsfreunden geleistet wurde, ist bewundernswert. Die Späteren hatten es wohl leichter als Kopps Zeitgenossen, denen noch nicht so gute Quellenpublikationen zur Verfügung standen und die mit dem Suchen auf den Archiven sehr viel Zeit verloren. Wenn nun trotz unsäglicher Mühe und ungeachtet allen Scharfsinns mehrere Forschergenerationen eine allgemein anerkannte Lehre bis heute nicht gefunden wurde, so zeigt das nur, wie sehr das von Goethe dem guten Wagner in den Mund gelegte Wort auch angesichts der Fortschritte moderner Heuristik seinen tiefen Sinn bewahrt hat:

Wie schwer sind nicht die Mittel zu erwerben,

Durch die man zu den Quellen steigt.

Die nachstehenden Ausführungen wollen zeigen, welche Wandlungen die uns beschäftigende Forschung durchmachte und welche hauptsächlichsten Lehren sich heute gegenüberstehen. Die Entwicklung der Lehre soll auch die jeweiligen sich stellenden Probleme berühren, so weit dies im knappen Rahmen einer blossen Uebersicht möglich ist.

II.

Lange beruhte die hier behandelte schweizergeschichtliche Forschung fast ganz auf den Arbeiten

des Luzerner Philologen Joseph Eutyck Kopp, der die Geschichte der Entstehung der Eidgenossenschaft im Zusammenhang mit der Reichsgeschichte aus den Urkunden neu aufzubauen versuchte. Im Jahre 1835 veröffentlichte er seine Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde. Zehn Jahre später, also noch vor der Auffindung des Weissen Buches, schuf er mit seiner Geschichte von der Wiederherstellung und vom Verfall des Heiligen Römischen Reiches ein Bild vom Ursprung der Eidgenossenschaft, das von den bisher allgemein als richtig erachteten Darstellungen Tschudis und Johannes von Müllers gänzlich abwich. Im Gegensatz zu der älteren schweizerischen Historiographie vermied es Kopp, Urkunden als Quellen erster Hand zur Ausschmückung von solchen aus zweiter zu benützen. Auf die Urkunden sich stützend, verlegte er die umstrittenen Ereignisse, die dem ersten Schweizerbund unmittelbar vorangingen, in die Zeit von 1244 bis 1252, und auf dem von ihm beschrittenen Wege bewegten sich auch die später einsetzenden Forschungen von Georg von Wyss, A. Huber, Hermann Wartmann, Wilhelm Vischer, Rilliet, Meyer von Knonau, Pierre Vaucher, Paul Schweizer und August Bernoulli. Wohl haben diese Gelehrten Kopps Resultate erweitert, vertieft und gelegentlich korrigiert, aber in den grossen Zügen blieb das von dem Luzerner Forscher entworfene Bild bestehen.

«Im Jahre 1887», so schrieb Hans Nabholz in der Festschrift für Paul Kehr¹⁾, «hat Johannes Dierauer in der ersten Auflage seiner Schweizergeschichte die Ergebnisse der bisherigen Forschung in seiner klaren und sorgfältig abwägenden Darstellung ungefähr folgendermassen zusammengefasst:

Von den zahlreichen Einzelheiten, die uns die schriftliche Tradition im Zusammenhang mit der Entstehung der Eidgenossenschaft überliefert, ist die Tellsage als eine Mischung von Ueberresten eines altdeutschen Volksmythus mit einer dem ganzen deutschen Stamme angehörenden Sage von einem Schützen, der seinem Kinde einen Gegenstand vom Kopfe zu schiessen hat, als unhaltbar auszuschalten. Die übrigen Einzelheiten, die Auseinandersetzung Stauffachers mit dem Landvogt Gessler wegen seines steinernen Hauses, die Blendung des alten Bauern im Melchi, die Gewalttat des Wolfenschiessen, die Brechung von Burgen in Altdorf, Schwyz, Schwanau, Rotzberg und Sarnen und der Rütlichswur, beziehen sich auf tatsächliche Vorgänge, die in der Erinnerung fortlebten, ohne zeitlich genau fixiert zu sein. Erst im 15. Jahrhundert wurden diese mündlich überlieferten Erinnerungen schriftlich aufgezeichnet. Dabei wurden die einzelnen Tatsachen vielfach unrichtig datiert, unzutreffend interpretiert und in einen falschen Zusammenhang gebracht.

Aegidius Tschudi hat sodann gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts auf Grund einer gründlichen Kenntnis des gesamten Akten- und Chronikenmaterials eine so lebensvolle Darstellung von dem Freiheitskampf der Eidgenossen gestaltet und zugleich diese Ereignisse in die letzte Regierungszeit von König Albrecht verlegt. Wie seine Vorgänger beging er den Fehler, die zahlreichen undatierten Einzelheiten in einen kurzen Zeitraum zusammenzudrängen, während sie auf eine Epoche von nahezu 100 Jahren zu verteilen sind. Bes-

¹⁾ Papsttum und Kaisertum, Paul Kehr zum 65. Geburtstag dargebracht. München 1926. Daselbst Seite 526 der Beitrag von H. Nabholz, Die neueste Forschung über die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

ser als in die Zeiten König Albrechts passen die meisten Einzelheiten der Ueberlieferung in das 5. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, in die Epoche des Kampfes zwischen Kaiser Friedrich II. und dem Papst, als das ganze Deutsche Reich in die beiden grossen Parteien der Ghibellinen und Guelfen auseinanderfiel. Jener gewaltige Kampf hat seine Wellen bis in die Urkantone getragen und dort zur Erhebung der Leute von Schwyz und Unterwalden gegen das Haus Habsburg und zu innern Streitigkeiten geführt. In dieser Epoche ist wohl der erste Schweizerbund entstanden.

Was sich also in ganz verschiedenen Zeiten ereignete, das hat die schaffende Phantasie nachträglich zu einem einzigen kurzen aber dramatisch verlaufenden Akt zusammengezogen. Die Befreiung der Waldstätte von Oesterreich ist nicht das Ergebnis eines kurzen heftigen Ringens, sondern die Frucht einer jahrzehntelangen zielbewussten, an Enttäuschungen und Rückschlägen reichen Politik. Soweit *Dierauer*.» — Das grosse Werk Wilhelm Oechslis, das im Jahre 1891 anlässlich der Feier des 600jährigen Bestehens der Eidgenossenschaft erschien, vereinigte die erreichbaren Quellen und bestätigte die Ergebnisse der kritischen Schule. Auch die vor 52 Jahren im 20. Band des Jahrbuches für schweizerische Geschichte veröffentlichte scharfsinnige Arbeit Harry Bresslaus veranlasste keine sofortige Revision der damals herrschenden Ansicht. Mit den Mitteln des geschulten Diplomaten versuchte der deutsche Forscher, die in der Bundesurkunde von 1291 genannte «antiqua confoederationis forma iuramento vallata» aus dem Text des Briefes herauszuschälen. So einleuchtend noch heute Bresslaus Beweisführung erscheinen mag, stiess sie dennoch auf berechtigte Kritik. Insbesondere hat Léon Kern in neuerer Zeit in seinen französisch abgefassten Thesen gezeigt, dass Bresslaus Verfahren mit Recht angezweifelt werden kann. Bresslaus Arbeit war auch sehr wichtig für die Frage nach dem Charakter des ältesten, allem Anschein nach nicht erhaltenen Bundes, nahm doch ihr Verfasser an, nach Inhalt und Aufbau wäre er mit den zahlreichen gleichzeitigen Landfriedensbündnissen zu vergleichen. Die Ansicht der kritischen Schule, die den ältesten Schweizerbund in die Mitte des 13. Jahrhunderts verlegte, glaubte Bresslau mittels der pragmatischen Interpretation ablehnen zu dürfen, und er hielt «die Jahre des Interregnums oder die Regierungszeit von König Rudolf von Habsburg» für den wahrscheinlichen Zeitpunkt seines Abschlusses.

Im gleichen Jahre, in welchem Bresslaus erwähnte Untersuchung erschien, setzte sich Anton Gisler in der im Auftrage der Urner Regierung zur Einweihung des Telldenkmals verfassten Festschrift für die Geschichtlichkeit der Tell-Erzählung ein. Vermochte der ernerische Traditionsfreund die Forschung auch nicht zu beeinflussen, so gebührt ihm doch das Verdienst, die Reihe jener Publikationen angeführt zu haben, welche sich gegen die bisher allmächtige Auffassung Kopp und seiner Schule richteten. Es verging wohl noch eine geraume Zeit, bis das Werk Karl Meyers die schwachen Punkte der kritischen Schule systematisch aufdeckte, aber es meldeten sich nun doch bald nach der Jahrhundertwende Forscher zum Wort, die geneigt waren, die Ueberlieferung der Chroniken, insbesondere des Weissen Buches als wirkliche Geschichte anzuerkennen. Grosse Verdienste erwarb sich der Obwaldner Durrer, der auf Grund archäologischer Grabungen zu zeigen vermochte, «dass die in der Ueberlieferung er-

wähnten Burgen nicht nur tatsächlich vorhanden waren, sondern, wie sich aus der Untersuchung ihrer Ueberreste ergibt, gewaltsam zerstört worden sind.» Wie Bresslau hielt auch Durrer die Ansetzung des ersten Schweizerbundes in die Jahre 1245 bis 1250 für unrichtig, verlegte aber die Brechung der Burgen und den ältesten Bund noch einige Jahre weiter zurück. Obwohl selbst Innerschweizer, war der treffliche Durrer nicht durchwegs Traditionsfreund, vertrat er doch die Auffassung, dass die Episode vom Schützen Tell «schonungslos aus dem historischen Bestande auszuscheiden ist, da sie auch noch in der letzten kunstvollen Ausbildung der Sage deutlich als ein fremdes und nur lose in den Zusammenhang hineingefügtes Nebenmotiv erkennbar ist».

Zusammengefasst findet man die Ergebnisse von Durrers Untersuchungen im 1. Heft der seinerzeit (1915) im Auftrage des Generalstabschefs herausgegebenen Schweizer Kriegsgeschichte. Neu war in seiner Forschung der Hinweis auf Vorgänge in Italien, welche möglicherweise die Unabhängigkeitsbewegung in den Waldstätten beeinflussten. Wie Bruno Meyer in seinem Buche über die ältesten eidgenössischen Bünde schrieb, bezeichnen Durrers Arbeiten «den letzten Versuch einer Vermittlung zwischen der alten Anschauung des Ursprungs der Eidgenossenschaft aus einem gegen Habsburg gerichteten Kampfe und den Ergebnissen der Urkundenkritik». Nach der Bemerkung, mit diesem letzten Versuche sei die Bahn zu völlig neuen Wegen frei geworden, würdigt B. Meyer in seiner erwähnten, 1938 erschienenen Schrift die damals bekannten einschlägigen Arbeiten des Führers der traditionsfreundlichen Schule. «Es ist das grosse Verdienst der machtvollen Persönlichkeit Karl Meyers, diese Lage ausgenutzt zu haben. Er gab damit der Erforschung der Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft neuen Antrieb und starken Widerhall.»

III.

Bevor die Ergebnisse von Karl Meyers Arbeiten, soweit sie für die Schule in Betracht kommen, skizziert werden, sei mir eine Bemerkung zur Bezeichnung seines Standpunktes gestattet. Ich nannte ihn und seine Schule traditionsfreundlich. Insofern ist das gerechtfertigt, als Karl Meyer der von der älteren kritischen Schule zumeist abgelehnten chronikalischen Ueberlieferung mit guten Gründen und zum Teil auch erfolgreich wieder zu verdienter Würdigung verhalf. Karl Meyers Werk, die 1927 erschienenen Untersuchungen zur schweizerischen Historiographie des 15. und 19. Jahrhunderts trägt denn auch den Titel: «Die Ur-schweizer Befreiungstradition». Trotzdem darf man Karl Meyers wissenschaftliche Gegner nicht einfach als Traditionsgegner bezeichnen, spricht sich doch z. B. auch Bruno Meyer in seiner Kritik der chronikalischen Ueberlieferung für die Wahrscheinlichkeit der Befreiungserzählung aus. (Die ältesten eidg. Bünde, S. 140.)

Dem Interesse, das die Schule dem Thema entgegenbringt, dürfte es entsprechen, wenn hier gezeigt wird, wie Karl Meyer die Befreiungssage, insbesondere das Weisse Buch beurteilt und zu welchem Resultat er hinsichtlich der zeitlichen Ansetzung des ältesten Schweizerbundes gelangte.

Nach Karl Meyers Lehre haben die modernen Gelehrten seit Kopp die chronikalische Geschichte auseinander gezerrt, die Hauptstücke unpsychologisch und unmethodisch in die Epoche der laufenburgischen Habsburgerlinie, in die 1240er Jahre gesetzt und den

«eigentlichen Charakter der Erzählung, als einer Vorgeschichte des entscheidenden Dreiländerbundes, immer mehr verwischt». Vor allem wandte sich Karl Meyer in seiner Urschweizer Befreiungstradition gegen die Meinung, der Verfasser des Weissen Buches von Sarnen hätte nur mündlich kursierende Erzählungen niedergeschrieben, indem er — Karl Meyer — ausführte, die Sarner Chronik von zirka 1470 sei nachweislich eine Abschrift von mindestens zweiter Hand. Gegenüber der lange herrschenden Lehre, vor allem im Gegensatz zu dem längst verstorbenen Georg von Wyss, der 1856 das Weisse Buch herausgegeben und mit einem Kommentar versehen hatte, betonte Karl Meyer temperamentvoll und mit guten Gründen, die Sarner Chronik wolle gar nicht die Entstehung des Bundes von 1315 schildern, sondern die Vorgeschichte des Bundes von 1291. Wenn der Sarner Chronist den Bund von 1291 nicht erwähnt, so deshalb, weil er 1315 durch den Bund von Brunnen ersetzt worden war. Nicht mit Unrecht erhob Meyer gegenüber der kritischen Schule den Vorwurf, sie hätte seit 1835 die Chronisten «viel zu sehr nach ihren Ergebnissen, statt nach ihren Voraussetzungen und ihrer Methode beurteilt». Die lebensvolle Schilderung des Obwaldner Chronisten darf denn auch Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben, wenn auch die von ihm aufgezeichneten Episoden nicht zeitlich fixiert oder gar gesamthaft urkundlich belegt werden können. Dass es Karl Meyer teils mit Hilfe rechts-historischer Ueberlegungen gelang, die innere Wahrscheinlichkeit dieser uns so lieb gewordenen Erzählungen zu erhärten, ist gewiss auch für die Schule von grösster Bedeutung. Wohl mag man Meyers Methode im einzelnen anzweifeln. Sein Versuch etwa, den Namen des Schützen Tell in Verbindung mit demjenigen des allerdings historischen Ritters Konrad von Tildorf nachzuweisen und so zu retten, wirkt künstlich und ist auch nicht ohne Grund entsprechend kritisiert worden. Für den Lehrer unserer Volksschulen wirkt es beruhigend zu wissen, dass die Erzählungen des Weissen Buches von den Vögten, vom Hause des Stauffacher, vom Obwaldner Jüngling, der sich gegen Willkür zur Wehr setzt, vom Gesslerhut und vom Schuss in der Hohlen Gasse nun nicht mehr einfach ins Reich der Fabel gewiesen werden können. Diese Episoden im Rahmen ihrer Zeit und im Spiegel des Rechts dieser Zeit überprüft zu haben, ist das unbestreitbare Verdienst Karl Meyers. Seine Deutung der chronikalischen Erzählung wirkt — im Gegensatz zum erwähnten Tildorfbeispiel — doch vielfach wohltuend und natürlich. Sie erklärt auch, wieso von Tschudi bis auf Johannes von Müller sich ein Geschichtsbild entwickeln konnte, dessen vögtische Bosheiten und Unwahrscheinlichkeiten das Weisse Buch nicht enthielt. Dieses sagt noch ausdrücklich, Stauffacher habe ein steinernes Haus gehabt. Steinernen Häuser galten als Festungen, und ihre Errichtung war den Bauern nicht erlaubt. Wenn der Vogt Stauffachers Haus beanstandete, rügte er die Verletzung des landesherrlichen Burgenmonopols, und sein Verhalten brauchte nicht persönlichem Neid zu entspringen. Der Umstand also, dass der Sarner Chronist im Gegensatz zu Tschudi den Steinbau noch erwähnt, lässt für die Stauffacherszene als Ausgangspunkt den berechtigten Einspruch eines Beamten und somit eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Episode vermuten. Auch der «Hut auf dem Stecken» in der Tellgeschichte ist nicht einfach als lächerliches Zeichen abzutun, war doch im Mittelalter der aufgesteckte

Hut vielfach ein Herrschafts- oder Gerichtssymbol. Diese Einzelheit kann natürlich nicht genügen zur Rettung der ganzen Tellerzählung. Sie zeigt aber immerhin, dass auch hier das Weisse Buch etwas an sich durchaus Mögliches überliefert.

Haben Karl Meyers Untersuchungen die Wahrscheinlichkeit eines grossen Teils der chronikalischen Ueberlieferung dargetan, so war es ihnen andererseits doch nicht beschieden, die Wissenschaft davon zu überzeugen, dass die in der Befreiungsgeschichte erzählten Begebenheiten dem Bundesschwur von 1291 unmittelbar vorangingen. Sowohl in der Frage nach dem ersten, in der Originalurkunde nicht oder offenbar nicht erhaltenen Schweizerbund, als auch in der Beurteilung des Bündnisses von 1291 sind die Forscher der neuesten Zeit nicht einig. Es muss somit festgestellt werden, dass gerade im wichtigsten Punkt der ältesten eidgenössischen Geschichte eine Einigung nicht erzielt werden konnte. In meinen Ausführungen, die lediglich orientieren wollen, soll abschliessend noch gezeigt werden, wie es in dem wissenschaftlichen Streit um die erwähnten kapitalen Fragen unserer Landesgeschichte heute eigentlich steht.

Befassen wir uns zunächst mit der Beurteilung des ältesten, durch Bresslau aus dem Brief von 1291 herausgeschälten Paktes. Karl Meyer ist in dieser Frage zu verschiedenen Resultaten gekommen, was angesichts seines unermüdlichen Schaffens erklärlich erscheint. Zunächst verlegte er den ältesten Bund in die vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts, dann in die letzten Jahre König Rudolfs und zuletzt, nämlich 1941, in das Jahr 1273. Die Arbeit, die das letztgenannte Ergebnis zeitigte und welche über 350 Druckseiten umfasst, erschien unter dem Titel «Der Ursprung der Eidgenossenschaft» im 3. Heft des Jahrgangs 1941 der Zeitschrift für schweizerische Geschichte. Mit Bezug auf die zeitliche Ansetzung des ältesten Bundes bemerkte Karl Meyer in dem seinen Ausführungen angefügten Epilog: «Die andere Frage, die Datierung und Veranlassung der ‚antiqua confederationis forma‘ ist in der vorliegenden Abhandlung abgeklärt. Der ‚alte Bund‘ gehört zum Sommer 1273, er ist die Reaktion auf den ersten grossen Versuch der Habsburger Hauptlinie, in den Waldstätten, die sich vor einigen Jahrzehnten vom Laufenburger Zweig befreit hatten, nun ihrerseits Fuss zu fassen, durch Erwerbung jener laufenburgischen Ansprüche». Zu diesem Resultat kam Meyer mit dem Mittel des pragmatischen Beweises, indem er den Zeitpunkt feststellte, zu welchem die Waldstätte Ursache gehabt hätten, sich noch vor Rudolfs Wahl zum Deutschen König zusammenzuschliessen. Liest man Meyers Werk, dann kann man sich dem Eindruck, der Verfasser habe das Rätsel gelöst, nur unschwer entziehen. Die Lösung scheint tatsächlich glaubwürdiger zu sein als jene andern, die den ersten Bund in die Zeit Kaiser Friedrichs II. verlegen. Der erste Anno 1273 angeschlossene Bund wurde nach Meyers letzter These veranlasst durch den Kaufvertrag, mit welchem Graf Rudolf von Habsburg von seinem Vetter, dem Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg die Täler Schwyz und Nidwalden samt den Leuten und dem Gut in den Waldstätten erwarb. Damals schlossen sich die Talleute von Uri, Schwyz und Nidwalden zu einem Abwehribunde zusammen. Der erwähnte Kaufvertrag ist nicht im Original erhalten, sondern nur durch ein Regest überliefert. Der verstorbene Rechtshistoriker Hans Fehr, der Karl Meyers These von hier besprochenen ältesten

Bund in ablehnendem Sinne kritisierte (Zeitschrift für schweizerisches Recht, Jahrgang 1942, Heft 2), fragte, ob man aus einem blossen Regest eine ganze Gründungstheorie ableiten könne. Der Jurist Fehr ist auch sonst zu den wissenschaftlichen Gegnern Karl Meyers zu zählen, sah er doch wie noch heute Bruno Meyer im ersten Schweizerbund im Gegensatz zu Karl Meyer nicht ein gegen Habsburg gerichtetes hochpolitisches Bündnis, sondern eher eine Einung, die nach Inhalt und Charakter zum Zwecke der Sicherung des Landfriedens abgeschlossen wurde. Während Bruno Meyer nicht ganz so weit geht und den Pakt von 1291 insofern als habsburgfeindlich gelten lässt, als er sagt, er sei nur gegen die habsburgischen Neuerungen der letzten Jahre gerichtet, finden wir in der erwähnten Kritik Hans Fehrs eine Begründung der Landfriedensthese, deren zwingender Logik man sich nur schwer entziehen kann.

So stehen sich in der Frage nach der Entstehung des ältesten Bundes und in derjenigen nach dem Zweck des Paktes von 1291 verschiedene Fronten gegenüber. Karl Meyer, der Führer der einen Richtung, kam vielfach mit den Mitteln des pragmatischen und psychologischen Beweises zu seinen Ergebnissen, während Fehr und Bruno Meyer, mit dem Rüstzeug des Rechtshistorikers und des Diplomaten arbeitend, sich auf Dokumente stützen, deren Vollständigkeit gewiss eher anzunehmen ist als diejenige des Kaufbriefregests von 1273.

Wie sich angesichts der verschiedenen Lehren die Schule zu verhalten hat, hängt wohl in erster Linie ab vom Alter der Schüler. Die Erzählungen der Befreiungstradition sollen den Kindern nicht vorenthalten werden. Sie gehören zu unserem nationalen Ueberlieferungsgut, und wenn es gelingen sollte, sie samt und sonders ins Fabelreich zu verbannen, so haben sie nichtsdestoweniger jahrhundertlang die Phantasie unseres Volkes angeregt. Auf der Mittelschulstufe soll der Schüler den Standpunkt der hauptsächlichlichen Richtungen kennen lernen, was voraussetzt, dass sich der Lehrer bemüht, die Wandlungen unserer Landesgeschichte zu verfolgen.

Es wird wohl noch viel Wasser den Rhein hinunter fließen, bis mit Bezug auf den ersten Schweizerbund und hinsichtlich der Interpretation des Bundes von 1291 in der Welt der Fachleute Einigkeit herrscht. In der Hoffnung, das werde sich doch einst ändern, kann uns ein Wort stärken, das sich in J. G. Droysens Vorlesungen über Enzyklopädie und Methodologie der Geschichte findet. Droysen äusserte sich in seinen der Heuristik, d. h. der Kunst des Suchens der nötigen Materialien gewidmeten Ausführungen folgendermassen: «Die Kunst der Heuristik kann natürlich nicht Materialien schaffen, die nicht vorhanden sind; aber es sind nicht nur die vorhanden, die jeder auf den ersten Blick sieht, und die Genialität des Forschers wird sich auch darin zeigen, dass er deren zu finden weiss, wo andere nichts sahen, bis ihnen gezeigt wurde, was alles da ist.»

Franz Schoch.

Freiheit ist ein bloßes Gerede da, wo der Mensch entnervt ist, wo sein Verstand nicht mit Wissen gespeist und seine Urteilskraft vernachlässigt wurde; vor allem aber da, wo der Mensch sich seiner Rechte und Pflichten als eines sittlichen Wesens nicht bewusst ist. *Pestalozzi.* (Zitiert aus: Guyer „Pestalozzi im eigenen Wort“)

Einigkeit macht stark

Unsere kleine Dorfgemeinschaft feiert alljährlich den ersten August. Vom Dreikäsehoch bis zu den Knaben der obersten Schulklassen wird den ganzen Monat Juli hindurch Holz gesammelt für das Augustfeuer. Beim Förster holen die Schüler die Erlaubnis zum Reissigsammeln, und er bezeichnet ihnen auch dürre Stämmchen, die sie dann selber schlagen dürfen. Einige Gruppen ziehen von Haus zu Haus und bitten um Reissigwellen. Sie freuen sich bei dieser Sammelaktion ganz besonders, wenn gelegentlich alte Matratzen, morsche Möbelstücke, Dachpappe, Strohwellen und dergleichen abgeführt werden können. In den letzten Julitagen wird auf dem Bühl, der Anhöhe über dem Dorf, der «Funken» kunstvoll aufgebaut. —

Vor drei Jahren — der Lehrer war im Militärdienst — gab es erbitterten Streit. Die Ausserdörfler waren auf eigene Faust losgezogen, hatten mit saurer Mühe und emsigem Fleiss ansehnliche Stämmchen gefällt, gaben sie aber nicht her, als der Holzstoss aufgebaut werden sollte, weil die faulen Innerdörfler aus Bequemlichkeit nicht genug Reissig herbeigeschafft hätten. Eine dritte Gruppe, die Unterdörfler, hütete ihrerseits eifersüchtig und stolz eine ganze Wagenladung Gerümpel und Hausrat, den sie zusammengebettelt hatte.

Der Festtag nahte, aber im geheimen wuchs die Erbitterung, und niemand nahm sich der entzweiten Parteien an. Am ersten August stieg beim Einnachten alles gemächlich auf den Bühl und stand erstaunt und verlegen um einen bescheidenen Reissighaufen, den ein halbes Dutzend Strohgarben dürftig umgab. Da zischten an der Berglehne beim Ausserdorf Raketen hoch, und gleich darauf leckten gierige Flammenzünglein steil empor. Ein missbilligendes Fragen ging durch das Volk auf dem Bühl. «Was ist nur in die Ausserdörfler gefahren?» — Nun knistert es auch im Reissighaufen auf dem Bühl, und bald loht eine mächtige Flammenglut, ein prasselnder Funkenregen steigt in den Nachthimmel und treibt die festlichgestimmte Menge zurück. Das Männerchörlein stellt sich in Positur, Notenblätter gehen von Hand zu Hand, ein bedeutungsvolles Räusperrn bereitet die harrende Menge auf feierlichen Männergesang vor. Aber inzwischen sinkt das Strohfeuer in Glut und Asche zusammen; das Chörlein resigniert, denn ohne Blättlein will nun einmal kein Lied geraten. Verdrossen wenden sich die Blicke gegen das Ausserdorf. Dort an der Halde glostet und irrlichtert etwas herum, aber zu einem festlichen Feuer reicht es nicht; es fehlt der lodernde Reissighaufen, um das zähe Stammholz in Brand zu setzen. Um den Anblick des ehrwürdigen Flammensymbols betrogen, schlendern die Dorfgenossen teils lachend, teils räsonierend in Grüpplein missmutig hangabwärts. Da wälzt sich vom Unterdorf her eine fahle Rauchschwade durch die Nacht. Ein beizender Qualm legt sich über das Dorf; es stinkt erbärmlich wie nach versengtem Haar. Zwischen den Häusern flackert unruhiger Feuerschein. Also haben auch die Unterdörfler ihren eigenen «Funken»! Jetzt wird unter den heimwärts pilgernden Gruppen Empörung laut. Die Frauen eilen voraus, um Türen und Fenster zu schliessen, die Männer verlieren sich in den Wirtshäusern, die Kinder ziehen maulend heim und kriechen enttäuscht und grollend ins Bett.

Diese lehrreiche Begebenheit bildet für die 5. Klasse den Ausgangspunkt für eine Anzahl Lektionen über

das Thema: Die Gründung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Einigkeit macht stark, aber Zwietracht hemmt, lähmt und zerstört die aufbauenden Kräfte. Das wussten die Bewohner der Waldstätte besonders gut. Immer und immer wieder haben sie erfahren, dass nur mit vereinten Kräften den Naturgewalten zu trotzen war. Der Einzelne war machtlos gegen die Verheerungen der Wildwasser und Lawinen. In gemeinsamer Arbeit, als Genossenschaft, gelang es jedoch, dem gewalttätigen Wildbach zu wehren, die Bedrohung durch Lawinen und Felsstürze zu mindern. Und nur als geschlossene Talgenossenschaft vermochten die Bergler für Recht und Ordnung wirksam einzustehen. Nur die entschlossene Markgenossenschaft konnte den Machtgelüsten fremder Herren begegnen und ihren Uebergriffen wehren. Dazu brauchte es aber die zähe Kraft und den rechtlichen Sinn des Einzelnen. Nur wer sich in Selbstzucht und Genügsamkeit bewährt hatte, auf den konnte die Genossenschaft vertrauen, wenn Not in irgendwelcher Gestalt hereinbrach, sei es als Angriff erobersüchtiger Machthaber, sei es als Naturkatastrophe oder als wirtschaftliche Bedrängnis, Hunger, Elend und Tod.

Auch von uns Nachfahren verlangt die Gegenwart diese Zucht und Treue gegen uns selbst und unsere Mitbrüder.

Der Begriff der Genossenschaft ist den Schülern nicht ganz fremd. Ihre täglichen Pflichten führen sie in den Verkaufsladen der Konsum-Genossenschaft; in der von der Milch-Genossenschaft betriebenen Molkerei kaufen sie Milch, Butter und Käse. Aus dem Depot der landwirtschaftlichen Genossenschaft bezieht der Vater Saatgut und anderes mehr. Einige Schüler wohnen in einem der neuerstellten Häuser der Bau-Genossenschaft.

Wir forschen nach Zweck und Ziel dieser Institutionen. Sie wollen ihre Mitglieder in erster Linie vor Ausbeutung schützen und ihre wirtschaftliche Lage verbessern.

Aber diese Aufgaben müssen ideell verankert sein. Der Solidaritätsgedanke: Gleiche Rechte und gleiche Pflichten für alle Mitglieder, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfeleistung bilden das Fundament der wahren Genossenschaft. Auf diesen Grundsätzen war auch die Markgenossenschaft der Waldstätter aufgebaut. Ein Eidschwur im Namen des Allmächtigen verband die einzelnen Glieder in unverbrüchlicher Treue zur starken Kette, und ihr verdanken wir Nachfahren die uns immer neu ergreifende Tatsache des eidgenössischen Bundes.

An die missglückte Augustfeier knüpfen wir unsere Betrachtung, weisen auf die den Schülern einigermaßen bekannten dörflichen Genossenschaften hin und versuchen die Verhältnisse jener fernen Gründungszeit der Eidgenossenschaft zu verstehen und zu erfassen, aus welcher Quelle den verhältnismässig kleinen Waldstätten die Kraft zuströmte. —

Die Zwietracht unter der Schuljugend hatte nicht nur sie, sondern die ganze Dorfschaft um eine freudige Bundesfeier gebracht. So begreifen die Kinder, wie auch sie schon ein Teil des Ganzen sind und dass auch ihre Handlungsweise für die Gemeinschaft bedeutungsvoll ist. —

Das fruchtlose Schimpfen der Schüler über die misslungene Feier musste zur Erkenntnis und zum Bedauern des eigenen Unvermögens geführt werden, und

daraus muss der Wille reifen, beim gemeinsamen Werk kleinlichen Eigenwillen zu überwinden, sich einzuordnen und seine Kraft vorbehaltlos für das gemeinsame Ziel einzusetzen; vor allem beim Augustfeuer, das alljährlich als Erinnerungsmal an die unlösbare Verpflichtung solcher Einordnung mahnt.

Nur wenn wir uns einordnen, wird das schöne und mächtige Augustfeuer festlich lodern, nur in der Einordnung führen wir weiter, was die Eidgenossen 1291 begonnen haben.

Ordnung, Einordnung, Unterordnung in Freiheit fordert der eidgenössische Gedanke auch vom jungen Schweizer, auch vom Schweizer Kind.

Nur in der Ordnung reift der Sinn für das Wesen des eidgenössischen Bundes.

Nur durch Einordnung wird sein Fortbestehen gesichert.

Nur wer sich der grossen Idee der Eid-Genossenschaft unterordnen kann, erwirbt sich das Vorrecht, als Sohn und Nachfahre jener ersten Eid-Genossen zu gelten, und bleibt des grossen Erbes würdig. J. S.

Erziehung zum demokratischen Denken

Gemeinsames Eigentum. Die Klasse hat ein Buch gekauft, in welches die beschlossenen Wochenberichte über das Schulleben eingetragen werden sollen. Von den drei Franken, die die Schüler dafür zusammengesteuert haben, bleiben noch Fr. 1.80. Wem gehört dieser Betrag, wem das 60 Seiten starke Buch? Die Aussprache ergibt: Es gehört allen, aber es gehören doch nicht jedem Schüler sechs Rappen oder zwei Seiten des Buches. Nein, das Buch als unteilbarer Gegenstand, das Geld als Gesamtbetrag ist Eigentum der Klasse, ähnlich wie das Spital, das Strandbad, die Turnhalle, das Feuerwehrauto einer Gemeinde oder dem Kanton gehören.

Der Schüler gewinnt damit einen Einblick in das Wesen des Staates als Kollektiv, als juristische Person, die gleich wie ein einzelner Mensch Rechte und Pflichten hat. Der Wille dieser juristischen Person «Staat» ist der der Mehrheit seiner Stimmberechtigten.

Im Namen der Klasse. Die Klasse hat Eigentum. Dieses muss verwaltet werden. Die Klasse als Ganzes kann das nicht. Die gemeinsame Aussprache ergibt, dass ein Bürger oder eine Bürgerin der Klasse mit dieser Verwaltung betraut werden muss. Weil aber eines dieses Amt zu übernehmen hat, alle aber gleichberechtigt und gleichen Pflichten unterworfen sind, besteht Amtszwang. Im Gesetzbuch steht darüber: «Jeder Schüler muss ein Amt, das ihm übertragen wird, annehmen, sofern er nicht schon eines inne hat.»

Die erste Wahl schon gibt Gelegenheit, die Notwendigkeit eines absoluten Mehrs im ersten, eines relativen Mehrs im zweiten Wahlgang festzusetzen. Es werden unter Mithilfe und Beratung des Lehrers erörtert die Stimmabgabe des Präsidenten, sein Stichentscheid, ein andermal der Unterschied zwischen Stimmenthaltung und Nichtbeteiligung beim Volksentscheid.

Die Klassensteuer. Die Klasse hat beschlossen, ein Theaterstück zu schreiben. Zur Bestreitung der zu erwartenden Ausgaben für Kulissen usw. beschliesst die

Klasse eine monatliche Steuer von 20 Rappen. In einer Rechenstunde werden behandelt die Kopfsteuer, die proportionale und die progressive Steuer. Die Schüler stellen fest, dass für eine Schulklasse mit lauter Bürgern ohne Vermögen bei gleichen «Verdienst»möglichkeiten nur die Kopfsteuer, für den Sozialstaat hingegen nur die progressive Steuer in Frage kommt. So wie es für den Klassenbürger eine Selbstverständlichkeit war, bei der Festsetzung der Steuern mitzubekommen, so sicher ist er seines Rechtes, auch über die Verwendung der Steuergelder beschliessen zu können. Nach einigen Monaten ergibt sich aus der Reklamation eines Steuerzahlers die Notwendigkeit, Rechnungsrevisoren einzusetzen, die die Aufgabe haben zu überprüfen, wie die Rechnung geführt wird, ob die Belege unterschrieben sind und den Beträgen entsprechen, ob die Steuerkontrolle stimmt.

Es ist hier Gelegenheit geboten, der Klasse Aufschluss zu erteilen über Amtsbürgerschaft und Bürgerschaft im allgemeinen. Was die Steuern betrifft, drängt sich hier der Vergleich mit dem absolutistischen Staate auf, wo der Bürger lediglich Steuern bezahlen muss, ohne zu deren Festsetzung noch zur Verwendung der Steuergelder etwas zu sagen zu haben.

Die Gesetze. Schüler A hat vergessen, den Wochenbericht zu schreiben. Alle blicken auf den Lehrer. Doch dieser erklärt sich nicht betroffen, da er ja den Auftrag nicht gegeben hat. Wer Beschlüsse fasst, Befehle erteilt, muss in der Lage sein, deren Ausführung zu erzwingen. Kann das die Klasse? Eine Woche später, nachdem die «Bürger» Gelegenheit gehabt haben, diese Frage mit den Vätern zu besprechen, findet die Klasse: diese Nachlässigkeit richtet sich gegen den Beschluss der Klasse, wonach über jede Woche ein Bericht ins Klassenbuch einzutragen ist. Soll, und wenn ja, wie soll A bestraft werden? Es fallen Aeusserungen wie — A vergisst auch die Aufgaben oft, hat letzthin hintenherum über die Klassensteuer gemault, aber in der Klassenstunde ist er zu feig, zu seiner Meinung zu stehen, er soll eine gesalzene Strafe bekommen. Andere aber finden: Wir müssen jedem, der den Wochenbericht zu schreiben vergisst, die gleiche Strafe geben, denn gleiches Vergehen soll gleicher Strafe rufen.

Selten kommen die Schüler von sich aus darauf, dass eine Strafbestimmung oder ein anderes Gesetz nicht rückwirkend angewendet werden darf. Die Schüler sind aber auf Grund ihrer obenerwähnten Ueberlegungen leicht von der Richtigkeit dieses den Rechtsstaat kennzeichnenden Grundsatzes zu überzeugen.

Die Strafen. «Wer einen Auftrag der Klasse oder eine ihr gegenüber übernommene Verpflichtung nicht auf den festgesetzten Zeitpunkt erledigt, hat während drei Wochen allein die Tafeln zu putzen», steht in bezug auf den obigen Fall im Strafgesetzbuch. — Schüler B wird gewählt als Wochenberichterstatte über die nächste Woche. Er erklärt, diesen Bericht nicht zu machen, da er seinerzeit, als dieser Beschluss gefasst wurde, noch nicht in der Klasse gewesen sei. Grosse Verlegenheit. Ein Hinweis auf neu in die Gemeinde einziehende Familien ergibt die beruhigende Feststellung, dass sich B den Gesetzen der Klasse unterziehen muss, ob er an deren Schaffung beteiligt gewesen oder nicht. Er hat sich den Gesetzen der Gemeinschaft zu unterziehen, widrigenfalls er, als schwerste Strafe, aus der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

Was das heisst, haben einmal zwei Knaben erfahren, die die eigenen Klassenkameraden bestohlen und sich damit schwer gegen die Ehre der Klasse vergangen hatten. Beide wurden für unbestimmte Zeit aus der Gemeinschaft der Klasse ausgestossen. Das aber hiess: Kein Klassenbürger durfte mit dem Ausgestossenen sprechen noch in irgendeiner Form verkehren. Die Klasse ersuchte den Lehrer, sich am Boykott zu beteiligen. Innert vier Tagen waren die hartgesottenen Sünder so weit, dass sie dem Lehrer auf dem Schulweg entgegentraten und ihm erklärten, sie hielten das nicht mehr aus und seien bereit, jede Strafe auf sich zu nehmen, wenn nur diese Massnahme aufgehoben würde.

Die Aussprache führt zu folgenden Feststellungen: Was die Klasse beschlossen hat, muss sie mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln durchsetzen, denn wenn ein einziger Bürger auch nur ein Gesetz missachten kann, ist die Rechtsordnung gefährdet. Im Kleinstaat Klasse ist die Gesamtheit der Bürger Gerichtshof. Eine Berufung ist deshalb nicht möglich, ist doch eine höhere Instanz als der oberste Gesetzgeber, das Volk, nicht denkbar.

Was die Art der Strafen betrifft, greifen die Schüler rasch und unbedenklich zur Geldbusse. Sie sind aber leicht davon zu überzeugen, dass eine Geldbusse in der Regel anstatt den Schuldigen dessen Vater trifft. Verben konjugieren, Tafeln putzen, zehn bis dreissig Sätze umfassende Entschuldigungen mit Darstellung des Tatbestandes und Unterschrift des Vaters oder der Mutter sind bestimmt heilsamer.

Nochmals «im Namen der Klasse».

a) *Der Präsident.* Die von der Klasse vergebenen Aemter sind zahlreicher geworden. Anstelle des Lehrers leitet seit Beginn der zweiten Klasse ein Bürger als Klassenpräsident die Samstagsversammlungen. Es müssen abgeklärt und im Gesetzbuch verankert werden: Pflichten und Rechte, sowie die Amtsdauer. Letztere wird auf höchstens zwei Monate befristet, damit mehrere Bürger und Bürgerinnen Gelegenheit bekommen, dieses hohe Amt auszuüben. Zwar sind die besonderen Pflichten des Präsidenten weit zahlreicher als dessen besondere Rechte. An alles muss er denken, für alles trägt er die Verantwortung. Er muss nicht nur jeden der Klasse erwiesenen Dienst, jede gebotene Freude verdanken, sei es einem Mitbürger, sei es dem Lehrer, sei es einem Aussenstehenden, wie etwa auf einer Schulreise oder bei einer Besichtigung; nein, er muss Händel schlichten, den Polizisten unterstützen, mit dem Lehrer reden, wenn Not am Mann, abgesehen von den Klassenstunden, die dem Präsidenten gar manche rechtliche Nuss zu knacken geben. Dafür aber ist er Präsident, erster der Klasse, und der Lehrer wird ihm ins nächste Zeugnis schreiben: Präsident im Mai! Zu seinen ersten Pflichten gehört eine Art Amtsgelübde bei der Annahme der Wahl und die Verdankung der Dienste des abtretenden Präsidenten.

Ist die Amtszeit des Präsidenten abgelaufen, tritt er in den Ausstand. Der Vizepräsident leitet die Aussprache über die Amtsführung. Es zeigt sich dabei, wie sehr der Präsident als «primus inter pares» gewünscht wird, wie sehr ihm andererseits Hochmut, Ueberheblichkeit und undemokratisches Gebaren angekreidet werden.

b) *Der Polizist.* Sein Amt wurde von meiner jetzigen Klasse wie folgt umschrieben: Der Polizist sorgt für Ordnung in der Klasse. Er sorgt dafür, dass das Schulzimmer während der Pause und nach der Schule leer ist. Er amtiert während der Schulstunde nur, wenn der Lehrer nicht im Zimmer ist. Er hat kein Strafrecht, liest jedoch in jeder Samstagsitzung einen Bericht über das Verhalten der Schüler vor. Wer in diesem Bericht namentlich erwähnt wird, hat Strafe zu gewärtigen.

Dieser Gesetzestext ist das Resultat vieler Auseinandersetzungen. Er zeigt, dass die Schüler Wesentliches über die Stellung eines Polizisten begriffen haben. Nicht er hat die Verbote gemacht. Nicht in seinem, sondern im Namen der Gesamtheit, vertreten durch ein vom Volk gewähltes, mit dieser besondern Aufgabe vertrautes Ratsmitglied, nimmt er Verhaftungen vor. Er ist nicht Richter, sondern lediglich ein wachsames Auge der für die Durchführung der Gesetze verantwortlichen Regierung.

Im Strafgesetz heisst es in bezug auf den Polizisten: Wer dem Polizisten widerspricht oder seinen Anordnungen keine Folge leistet, hat einen vom Vater oder von der Mutter unterschriebenen Entschuldigungsbrief persönlich vor der Klasse vorzulesen.

Der Schüler unterscheidet also zwischen einer gewöhnlichen Balgerei und einer Widersetzlichkeit gegenüber dem Polizisten, der nur seine Pflicht tut. Jeder Bürger hat sich seinen Anordnungen unterzuordnen, selbst dann, wenn er ihn zwingt, ein Verbot zu beachten, das seines Erachtens widersinnig ist.

Schlussbemerkungen. So geführt sieht sich eine Klasse zur Lösung von hundert staatsbürgerlichen Problemen gezwungen. Jeder Einzelne beteiligt sich daran im Ernst und manchmal gar mit hitziger Beredsamkeit. Vorausgesetzt, dass für alle Verhandlungen, Protokolle und Berichte die Schriftsprache gefordert wird, darf meines Erachtens unbedenklich eine Deutschstunde dafür verwendet werden, denn kaum einmal in der Woche — ich gestehe es mit Zerknirschung ein — ist die innere Bereitschaft zur Mitarbeit in so hohem Masse vorhanden wie während der sogenannten Klassenstunden.

Der Kleinstaat Klasse ist in mehrfacher Hinsicht Idealstaat und daher sehr geeignetes Anschauungsobjekt. Ich erwähne nur folgende Tatsachen: Das Frauenstimmrecht ist selbstverständlich, da ja Rechte und Pflichten der beiden Geschlechter die gleichen sind. Stets ist die Gesamtheit aller Stimmberechtigten in jeder Angelegenheit unterrichtet und bei deren Behandlung anwesend. Darum hat auch jeder Beschluss Gesetzeskraft, ist jedes Gerichtsurteil endgültig. Sogar die Trennung der Gewalten erübrigt sich, obgleich ja sonst gerade diese den Rechtsstaat von seinem Gegenteil unterscheidet; denn eine höhere Gewalt als den durch die Gesamtheit aller Stimmberechtigten gebildeten Gesetzgeber gibt es nicht. Jede Wahl, jeder Beschluss wird vom Gesetzgeber getroffen; die Folgen jedes Gesetzes und jeder Wahl hat jeder einzelne Bürger zu tragen.

Der Schüler erkennt aber auch, dass Bequemlichkeit in der Stimmabgabe einer Pflichtverletzung gegenüber dem Vaterland gleichkommt. Er lernt die

Meinung Andersdenkender achten und sich dem Mehrheitsbeschluss unterziehen. So schulen die zukünftigen Staatsbürger und -bürgerinnen ihr Rechtsempfinden, erfahren durch eigenes Erlebnis Sinn und Bedeutung eines Gesetzes, eines Verbotes, die Stellung der Behörden und deren Organe. Was aber will darüber hinaus staatsbürgerlicher Unterricht? Kann er überhaupt mehr, Wertvolleres erreichen, als den Schüler demokratisch denken lehren?

Alfred Zollinger, Thalwil.

Bevölkerung der Schweiz

Schätzungen

| Jahr | Bevölkerung in den heutigen Grenzen |
|----------------|-------------------------------------|
| 1400 | 600 000 — 650 000 |
| 1500 | 800 000 — 850 000 |
| 1600 | 1 000 000 |
| 1700 | 1 200 000 |
| 1800 | 1 670 000 — 1 700 000 |

Volkszählungen¹⁾

| Jahr | Wohnbevölkerung | | | Städte ²⁾ | Übrige Gemeinden |
|------|-----------------|------------|-----------|----------------------|------------------|
| | Männlich | Weiblich | Total | | |
| 1850 | 1 181 911 | 1 210 829 | 2 392 740 | 154 197 | 2 238 543 |
| 1860 | 1 236 362 | 1 274 132 | 2 510 494 | 212 290 | 2 298 204 |
| 1870 | 1 304 833* | 1 364 314* | 2 655 001 | 264 565 | 2 390 436 |
| 1880 | 1 394 626* | 1 451 476* | 2 831 787 | 377 501 | 2 454 286 |
| 1888 | 1 417 574 | 1 500 180 | 2 917 754 | 440 461 | 2 477 293 |
| 1900 | 1 627 025 | 1 688 418 | 3 315 443 | 728 385 | 2 587 058 |
| 1910 | 1 845 529 | 1 907 764 | 3 753 293 | 968 956 | 2 784 337 |
| 1920 | 1 871 123 | 2 009 197 | 3 880 320 | 1 071 554 | 2 808 766 |
| 1930 | 1 958 349 | 2 108 059 | 4 066 408 | 1 237 776 | 2 828 624 |
| 1941 | 2 060 402 | 2 205 301 | 4 265 703 | 1 402 335 | 2 863 368 |

1) Nach dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz, 1944, S. 9 u. 19.

2) Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern.

* Ortsanwesende (nicht Wohnbevölkerung).

1. August

Emma Meyer
Melodie: J. Bovet

Andante
Moderato

Hüt bräned Für im Schweizerland. Hüt bräned
Für im Schweizerland, uf Bärge gross + chly,
uf Bärge gross ond chly, All Schweizer gänd e-
nand drom d Hand, All Schweizer gänd enand drom
d Hand, Wänd e-wig ei-nig sy!

Bitte senden Sie mir Prospekte!

Uns wird geschrieben:

Der Geographieunterricht hat gegenüber früher an Lebendigkeit wesentlich gewonnen. Vorbei ist das öde Eintrichtern blosser Namen. Durch die Anwendung des Arbeitsprinzips ist es gelungen, das Interesse des Schülers zu steigern und damit bessere Ergebnisse zu erreichen. In vielen Klassen tragen die Schüler Bilder, Prospekte, Photos, Zeitungsausschnitte usw. zusammen, um sie in Arbeitsheften auszuwerten.

Im Bestreben, Prospekt- und Bildmaterial zu erhalten, gelangen die Schüler zumeist an die lokalen und regionalen *Verkehrsbüros*. Die Beanspruchung dieser Stellen durch derartige Anfragen ist nun derart gross geworden, dass von einer *unerträglichen Belastung* der touristischen Organisationen gesprochen werden muss. Die Reaktion der verschiedenen Büros auf die massenhaft eingehenden Anfragen ist recht unterschiedlich. Wir kennen Verkehrsorganisationen, die Schüleranfragen aus Zeit-, Material- und Kostengründen grundsätzlich nicht mehr beantworten. Bei uns gilt die Regel, Prospektsendungen, die auf Grund einer Schüleranfrage veranlasst werden, an die Adresse des Lehrers gehen zu lassen und den Schüler durch eine Karte darüber zu verständigen. Der werbetechnische Wert derartiger Sendungen steht in keinem gesunden Verhältnis mehr zu den erwachsenden Kosten.

Der gegenwärtigen Ueberflutung der touristischen Organisationen durch solche Schüleranfragen muss gesteuert werden. Es darf auf seiten der Schule nicht übersehen werden, dass das Prospektmaterial heute sehr teuer geworden ist und die Verkehrsbüros mit ihren Mitteln haushälterisch umzugehen haben. Ein einfacher Prospekt kostet heute 25—35 Rp. und für die mehrteiligen Prospekte müssen Selbstkosten von 40, 50, ja sogar von 60 Rp. und mehr eingestellt werden. Pläne und Karten, die von den Schülern so häufig verlangt werden, kosten heute in der Regel mehr als einen Franken. Zu diesen Materialkosten gesellen sich die Aufwendungen an Zeit und Versandauslagen. Es ist deshalb ausgeschlossen, *sämtlichen* anfragenden Schülern einer Klasse das Material abzugeben. Auf der andern Seite halten wir allerdings dafür, dass die Schüler in ihrer oft ersten Fühlungnahme mit der Praxis nicht enttäuscht werden und grundsätzlich eine Antwort erhalten sollen.

Welch grossen Umfang diese Prospektbegehren heute angenommen haben, mag aus einer Statistik des Offiziellen Verkehrsbüros Luzern hervorgehen, die nachweist, dass *täglich* Anfragen von seiten einzelner Schüler eingehen. Es wurde wiederholt festgestellt, dass die eingehende Post mehr als zur Hälfte aus derartigen Schüleranfragen bestand. Es ist auch vorgekommen, dass sich jeder Schüler einer Klasse durch eine Postkarte an uns wandte. Dass derartige Bitten hie und da recht anspruchsvoll sind, zeigt folgende Zusendung:

«Für Schulzwecke benötigen wir 40 bis 50 kleine, aber recht deutliche Bilder des Löwendenkmals in Luzern. Dabei sollte das Bild samt Inschrift recht deutlich hervortreten, während Umrahmung nicht von Bedeutung ist. Postkarten kommen bei den heutigen Preisen fast etwas zu teuer zu stehen. Wir wären daher sehr froh, wenn Sie uns vielleicht einen Prospekt in der oben genannten Zahl senden könnten, auf dem das Bild den gestellten Anforderungen entspricht.»

Oder:

«Würden Sie vielleicht so gut sein und mir Karten von den 22 Kantonen schicken. Ich kann sie gut gebrauchen, wofür ich Ihnen bestens danke.»

Anfragen, welche die unwahre Behauptung enthalten, am nachgefragten Orte die Ferien verbringen zu wollen, müssen aus erzieherischen Gründen zurückgewiesen werden. Ein Beispiel:

«Da ich meine Ferien am Vierwaldstättersee verbringen möchte, möchte ich Sie ersuchen, mir einige Prospekte aus Luzern und Umgebung zu senden.»

Da war Greti J. aus Z. schon ehrlicher, die schrieb: «Liebe Leute auf dem Verkehrsbureau,

Wir behandeln gerade jetzt in der Schule den Vierwaldstättersee. Er ist doch das Herz der Schweiz! Nun werden Sie in nächster Zeit einen Haufen Postkarten bekommen. (Sie sind auch dutzendweise eingetroffen!) Auf vielen wird es heissen: „Bitte senden Sie mir Prospekte vom Vierwaldstättersee! Ich möchte meine Ferien dort verbringen!“

Das sind fast die meisten Lügen; denn diese Kinder wollen Prospekte für ins Geographie-Heft!

Ich habe auch ein wenig ein schlechtes Gewissen; denn als wir früher andere Seen und Kantone behandelten, schrieb ich auch dorthin für Prospekte, aber von vielen Orten bekam ich keine. Ich habe dann gedacht, es sei eine Strafe fürs Lügen.

Nun, wollten Sie nicht so gut sein und mir einige Prospekte fürs Geographie-Heft schicken?

Ich sage doch nun die Wahrheit! Seien Sie so gut!»

Dieser ehrliche mit erfrischender Offenheit geschriebene Brief hat uns gefreut. Wir haben den Wunsch Gretis gerne erfüllt.

Die Verkehrsbüros bitten um das Verständnis der Lehrerschaft. Es sollte in Zukunft so sein, dass die Schüler von seiten der Lehrerschaft nicht mehr dazu angeregt werden, bei den offiziellen Stellen um Prospekt- und Bildmaterial zu betteln. Dagegen werden die touristischen Organisationen nach wie vor gerne bereit sein, der *Lehrerschaft* zur Intensivierung des Geographieunterrichts geeignetes Bildmaterial zur Verfügung zu stellen. Ebenso stellen sich alle Verkehrsorganisationen bereitwillig zur Verfügung, die Lehrerschaft bei der Vorbereitung von Schulreisen nach Möglichkeit zu unterstützen.

Ed. Schütz, Luzern.

LOHNBEWEGUNG

Aargau.

Dienstaltersgratifikationen an die Lehrkräfte mit 25 und 40 Dienstjahren kennt der Kanton Aargau erst seit dem Inkrafttreten des neuen Besoldungsdekretes. Sie betragen die Hälfte eines Monatslohnes. Kürzlich gelangten die ersten Gratifikationen zur Auszahlung. Sie waren von einer Urkunde begleitet, in welcher die Erziehungsdirektion einige freundliche Worte der Anerkennung zum Ausdruck bringt, was uns vielkritisierten Lehrern ja immer besonders wohl tut! -nn.

Kantonale Schulnachrichten

Appenzell I.-Rh.

Der amtliche Schulbericht 1946/47 behandelt die schon im Vorjahr als notwendig bezeichnete *Schulreform*. Es handelt sich dabei nur um die Einführung der Ganztagschule im Schulkreis Appenzell. Auftragsgemäss gab der Ortsschulrat Appenzell im Frühjahr 1946 bekannt, in welcher Art und Weise seines Erachtens die Ganztagschule obligatorisch erklärt werden könnte, ohne dass sich für die Schulgemeinde organisatorische oder finanzielle Schwierigkeiten ergeben. Ent-

sprechend diesem Vorschlag beschloss die Landesschulkommission, auf das Schuljahr 1946/47 bei der Knaben- und Mädchenschule für einen engeren Kreis in der Schulgemeinde Appenzell von der 3. Klasse an die obligatorische Ganztagschulpflicht einzuführen. Dieser Beschluss fand im Vollzug einen grossen Widerstand. Verschiedene Schulgenossen verhielten sich renitent und liessen ihre Kinder trotz allen Mahnungen nicht den ganzen Tag zur Schule gehen. Die Landesschulkommission trat nicht auf eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Beschwerde ein, und auch die Landesschulkommission hielt trotz dem Widerstand von seiten verschiedener Bürger am beschlossenen Obligatorium fest, in Erwägung, dass der Beschluss auf Grund der kantonalen Schulverordnung rechtlich standhalte und dass das Obligatorium in Anbetracht des Bedürfnisses einer zeitgemässen Volksbildung sachlich begründet sei. Schliesslich landete eine Petition beim Grossen Rat, des Inhalts, es sei der betreffende Artikel der Schulverordnung zu ändern und das Recht zur Einführung von obligatorischen Ganztagschulen den Schulgemeinden zu übertragen. Der Grosse Rat liess es aber nicht auf eine Auseinandersetzung ankommen, sondern sistierte den Vollzug des Beschlusses der Landesschulkommission. Letztere beschloss dann die Aufhebung der verfügten Ganztagschulpflicht, nicht in der Meinung, dass die Erweiterung der Primarschulpflicht überflüssig ist, sondern in der Absicht, in Verbindung mit einer Gesamtrevision der Schulverordnung in absehbarer Zeit die Schulreformfrage neuerdings, aber in grundsätzlicher und allgemeiner Weise aufzuwerfen. Was schliesslich vom ganzen Versuch, eine Schulverbesserung in Appenzell durchzuführen, noch blieb, ist die Möglichkeit, dass nun auch die Mädchen, gleich den Knaben, *freiwillig* den ganzen Tag die Schule besuchen können. -o-

Luzern.

Sekundarlehrerverein der Stadt Luzern. Diese, durch das Erziehungsgesetz und von den kantonalen Behörden genehmigte Statuten zu offizieller Stellung erhobene Konferenz hat unter dem umsichtigen und tatkräftigen Präsidium von Kollege Walter Ackermann die vorgeschriebenen zwei Jahreskonferenzen nach einem wohlvorbereiteten Plan vermehrt, um Gelegenheit zu haben, zuhänden der zuständigen Instanzen Vorschläge auszuarbeiten und zur eigenen Vermehrung pädagogischer Erfahrung nach Art der Gemeinschaftsarbeit beizutragen.

So hat eine Konferenz im Frühjahr nach einem Vortrag von Frl. Schmidli zur Frage des Geschichtsunterrichts an Mädchenklassen Stellung genommen und entsprechende Eingaben ausgearbeitet. Dr. A. Sibold, der vortreffliche und gewissenhafte Aktuar, hat in einem mustergültigen Protokoll den Verlauf dokumentarisch festgehalten. Am letzten Tage vor den Ferien, am 18. Juli, wurde nach der Behandlung organisatorischer und schulrechtlicher Fragen der Uebergang in die dritten Sekundarklassen und deren Stoffgebiet behandelt. Es referierten dabei in Kurzvorträgen Frl. M. Hättenschwiller, Haushaltlehrerin Hedwig Fischer, Dr. Hch. Albisser und Mathematiklehrer Ernst Roth, auf deren Referate eine gediegene, reich benützte Diskussion folgte, so dass manches Problem abgeklärt und das gegenseitige Verständnis nützlich vermehrt wurde. Die Konferenz, die im einzelnen zu skizzieren viel zu weit führen würde, hinterliess einen vortrefflichen Eindruck. **

Solothurn.

«*Heimatboden*», Realbuch für die sechste Klasse der Primarschulen. Dieses obligatorische Lehrmittel wurde von der kantonalen Lehrmittelkommission und ihren Mitarbeitern unter Leitung von alt Seminardirektor Leo Weber in einer stark veränderten zweiten Auflage neu herausgegeben; dabei beteiligte sich der Kanton Baselland, weil an seinen Schulen auch das Solothurner Lesebuch «*Volle Aehren*» verwendet wird. — Der «*Heimatboden*» darf ohne Zweifel als ein prächtiges Buch bezeichnet werden, gediegen in Inhalt und Ausstattung. Es ist sicherlich nicht leicht, ein Realbuch für diese Stufe zu schaffen, ein Werk, das anschaulich und lebendig schildert, gleichzeitig aber auch so beschaffen ist, dass es dem Schüler nicht nur Unterhaltung bietet, sondern ihm als wirkliches Lehrmittel dienen kann und ihm ermöglicht, daraus einprägsam zu lernen und etwas davon zu behalten. Sind vielleicht nicht auch jetzt wieder, gemessen an diesen Anforderungen, einzelne Kapitel in Natur- und Arbeitskunde und in der Geschichte zu gefühlsbetont, zu sehr im Plauderton gehalten? — Sehr begrüssen möchten wir die kapitelweise Uebersicht in der Geschichte, man hätte den Titel, der gewisse Zeitabschnitte zu charakterisieren hat, weit besser hervorheben dürfen, solche Schlagzeilen haften im Gedächtnis jedes Schülers und erleichtern das Unterrichten. Zusammenfassungen, Abwechslung in der Darstellung, Marksteine usw. sind Hilfsmittel in der Geschichte, wie sie z. B. Wigert in bisher unübertrefflicher Weise angewendet hat.

Wir fragen uns grundsätzlich: Sollten wir nicht den Arbeitsstoff getrennt herausgeben, vielleicht sogar in broschierter billiger Form? — Psychologisch ist es doch so: Je mehr ein Schüler ein Buch zum *Lernen* in die Hand nehmen muss — und zum Lernen in Schule und Haus soll es ja da sein — um so lästiger wird es ihm mit der Zeit fallen. Aus den gleichen Gründen haben wir seinerzeit die Trennung des Stoffes im Sprachbuch befürwortet, ähnliche Gründe bestehen auch hier: das gäbe sehr schöne 3 Büchlein, was jetzt in einem vereinigt wird.

Vielleicht wird man bei einer dritten Auflage diese Anregungen prüfen. — Aber auch in seiner jetzigen Gestalt wird das Realbuch «*Heimatboden*» als ein ganz erfreuliches Lehrmittel wieder in die Schulen einziehen, es darf auch Kollegen anderer Kantone bestens empfohlen werden. A. Br.

Thurgau.

Am 7. Oktober 1947 werden 150 Jahre verflossen sein, seit der grosse Schweizer Dichter Jeremias Gotthelf das Licht der Welt erblickte. Es gibt wohl nur wenige Schriftsteller, die sich soviel mit Erziehungsfragen beschäftigten wie dieser Volksmann. Uns Lehrern hat er auch heute noch vieles zu sagen. Unser Vorstand beschloss deshalb, zu seinem Gedenken im Oktober eine Versammlung des kantonalen Lehrervereins einzuberufen. Herr Dr. K. Fehr, Kantonsschullehrer, wird über Wirken und Bedeutung des Dichters sprechen. Auch Gäste werden an der Veranstaltung willkommen sein. Einzelheiten werden später bekanntgegeben. W. D.

Zürich.

Schulkapitel Bülach.

An der ausserordentlichen Tagung vom 9. Juli wurde beschlossen, bei unentschuldigten Absenzen

künftig einen angemessenen «Teuerungszuschlag» zu erheben. Ohne Diskussion wurde den Thesen zur Begutachtung des Physikbuches von P. Hertli zugestimmt. Weniger glatt ging es mit den Rechnungslehrmitteln für die Unterstufe. Die Bülacher Kollegen hatten sich die Mühe genommen, eine Reihe von Zusatzanträgen zu stellen. Das freute die einen, da nicht einfach die «offiziellen Thesen» zu schlucken waren, doch wehrten sich andere gegen eine zeitraubende Behandlung des Geschäftes.

Eine von der letzten Versammlung bestellte Kommission brachte Wünsche zur Aenderung des regierungsrätlichen Entwurfes für das Schulgesetz zur Diskussion. Wenn es sich auch meistens um kleine, mehr redaktionelle Einzelheiten handelt, so verraten sie doch allerlei praktische Erfahrungen und Befürchtungen, was aus gewissen gesetzlichen Bestimmungen werden könnte, und wir hoffen, es werde dem ZKLV und allen Beteiligten gelingen, das Gesetz da und dort annehmbarer zu formen. Ein Vorschlag zur dringenden Revision der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung musste auf später verschoben werden. W.

Pestalozzianum Zürich Beckenhofstrasse 31/35

Ausstellung:

Nordirländische Kinderzeichnungen

Linol- und Holzschnitte, Kartoffeldrucke, Bleistiftzeichnungen, Wasser- und Deckfarbenarbeiten, Klebarbeiten, Photos.

Geöffnet: 10—12 und 14—18 Uhr. Samstag und Sonntag bis 17 Uhr. Eintritt frei. Montag geschlossen. Primarschüler haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt.

Bücherschau

Dr. Emanuel Riggenbach, Basel: *Natur- und Tierschutz in Erziehung und Unterricht*. 96 S., illustr. Selbstverlag. Geb. Fr. 2.50.

Dr. Emanuel Riggenbach ist wohl einer der überzeugtesten und überzeugendsten Verfechter eines pädagogischen Natur- und Tierschutzes in der Schweiz. Seine wertvollen dreissigjährigen Erfahrungen hat er in dem vorliegenden Buch niedergelegt. Er geht dabei von der Erkenntnis aus, dass Natur- und Tierschutz kulturelle Forderungen der neuen Zeit sind, die uns alle auf lebenswichtige Weise angehen. Dem Verantwortungsgefühl für die Um- und Nachwelt entsprungen, wohnt ihnen ein tiefer sittlicher Kern inne, und für die Pädagogik sind sie von grosser Bedeutung, indem sie sowohl an das Gemüt als den Verstand appellieren und auf Erziehung und Unterricht nach vielen Seiten befruchtend und belebend einwirken.

Nach einer aufschlussreichen Betrachtung über das Wesen des Natur- und Tierschutzes, zeigt Riggenbach die rechtlichen, religiösen, ethischen, wissenschaftlichen und materiellen Grundlagen auf, die ihn notwendig machen. Der Hauptteil seines Buches aber ist der unterrichtlichen Behandlung des Natur- und Tierschutzes gewidmet. Eine Menge sehr wertvoller Hinweise zeigen, wie es in allen Fächern reichliche Gelegenheiten gibt, im Kinde Liebe zur Natur und Mitempfinden für ihre Geschöpfe zu wecken. Reiche Anregungen für praktische Anwendungen im Sinne eines modernen Arbeitsunterrichtes weisen Möglichkeiten auf, den Helferwillen im Kinde zu betätigen und es auf seine Mitarbeit in der Gemeinschaft vorzubereiten. H. E.

F. Müller, W. Boss, H. Mathis, H. Rufer: *Mein Land*. 123 S. Verlag: Francke, Bern. Brosch. Fr. 3.20.

Vier Berner Kollegen haben hier eine kleine Staatskunde der Schweiz geschaffen, die wirkliche Vorzüge aufweist und auf jeder Seite den Praktiker verrät, der es ausgezeichnet versteht, einen schwer zugänglichen Stoff durch Anschauung, gute Auswahl und interessante Beispiele zugänglich zu machen. 4 Abschnitte: Gemeinde, Kanton (Bern), Bund und Rechtslehre enthalten den Stoff, der in Volks-, Sekundar- und Gewerbeschulen dargeboten werden sollte, um dem Schüler den Uebertritt ins öffentliche Leben zu erleichtern und seine Anteilnahme an den Geschäften von Gemeinde, Kanton und Bund zu erwecken. Dies gelingt den Verfassern ausgezeichnet. Besonders wertvoll ist auch

die oft an Schulen vernachlässigte Rechtslehre, in welcher die wichtigsten Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über Personen- und Familienrecht, Ehe und Erbschaft eine Darstellung erfahren, die den Schüler persönlich ansprechen muss. Gleich anschaulich behandelt sind die Abschnitte des Obligationenrechts, über die ein ins Wirtschaftsleben tretender junger Mensch informiert sein soll. Gute Illustrationen veranschaulichen viele Staats- und Rechtsverhältnisse ausgezeichnet. Dem Lehrer, der Staatskundeunterricht erteilt, sei das Büchlein sehr empfohlen. E.

Max Senger: *Wie die Schweizer Alpen erobert wurden*. 326 S. Verlag: Büchergilde Gutenberg, Zürich. Geb.

Die Aufklärer des Alpinismus und die Grossen seiner klassischen Zeit — Whymper allen voran — kommen in markanten Zitaten zum Wort. In der zweiten Hälfte des Buches wird Problem um Problem, von der Gletscherforschung bis zum Frauenalpinismus, von der Namengebung bis zur Mauerhakenkletterei in munterem Plauderton erörtert. Zahlen, Daten, statistische Angaben sowie gegen hundert ausgezeichnete Stiche und Photos stützen die Angaben. Im Anhang folgen eine geologische Tabelle, eine Liste der Viertausender, ein alpiner Kalender und eine sorgfältig zusammengestellte «Kleine alpine Bibliothek». Schade, dass dem inhaltsreichen Buch stilistische Schönheitsfehler anhaften. A. Z.

Robert Roetschi: *Am Wellenblüh der Aare*. 77 S. Verlag: Francke, Bern. Pappband. Fr. 4.30.

In verhältnismässig kurzer Zeit hat Robert Roetschi seinem ersten Gedichtbuch (*Vom Glanz des Alls*) eine zweite Sammlung folgen lassen, die den Titel «*Am Wellenblüh der Aare*» führt. Sie liegt, wie die erste, gleich weitab vom Hergebrachten und Alltäglichen und darf als eine ungewöhnliche Leistung die Beachtung aller beanspruchen, die für Lyrik Sinn und Verständnis haben. Wie dort finden wir hier den Zug für das Zyklische und das Wagnis eines denkerischen Menschen, ins Kosmische vorzustossen, Welt und Leben aus hoher Schau zu überblicken und durchdringend zu deuten. Und zwar ist es die heimische Welt und das heimische Leben, die hier ihre poetische Verklärung erfahren. Neu ist, dass der Dichter sich diesmal antiker Formen bedient, und zwar fast ausschliesslich der alkäischen Strophe, und sicher geschieht es nicht aus äusseren Gründen, sondern aus einer innern Wahlverwandtschaft heraus. Wenn auch dem Kenner der Ton Hölderlins deutlich anklängt, so ist doch die Meisterschaft, die sich Roetschi in der Handhabung des klassischen Masses zu erwerben vermochte, erstaunlich genug. Ist er doch ausser J. G. Salis und Heinrich Leuthold der einzige Schweizer, der antike Strophen in grösserem Umfang verwendet. A. F.

Georg Thürer: *Vrinelisgärtli / Schwyzerdütschi Vårs* (Glarner Mundart). 112 S. Verlag: Tschudi, Glarus. Ln.

Georg Thürer schenkt seinen Freunden und allen Liebhabern ächter Mundartdichtung sein zweites Versbuch im Glarner Idiom: *ds Vrinelis Gärtli*. Die so betitelte Sage wird im letzten Stück der letzten Abteilung «*Sagestund*» in meisterlichen Versen erzählt. Ist es dem Dichter doch sogar gelungen, zu Glärnisch einen Reimgespannen zu finden: «*Jä, Grit, jetz gilts mer Aernisch, / Lueg nu die Schlössli a! / Dert uffem mittste Glärnisch / Will ich mi Garte ha.*» Ueberhaupt erinnert Thürers Gewandtheit in der rhythmischen und reimlichen Behandlung seines Mutterlautes oft geradezu an Burtes Virtuosität. Aus der «*Sagestund*» sei auch noch der schöne «*Marchelauf*» hervorgehoben; hier lässt Thürer die früheren Bearbeiter dieses Baladenstoffes, einen Martin Greif und Otto Berner, weit hinter sich. Im ersten Drittel des zierlichen und vornehm ausgestatteten Bandes kommt der Liebende und der junge Gatte und Vater zum Wort und ergreift durch die Echtheit und Tiefe des Gefühls, wie er da und dort durch reizende Einfälle entzückt. Der Freund der Natur findet in Motiven aus dem Tages- und Jahresablauf neue und glückliche Variationen urewiger Liedertönen, wie auch der Patriot und Gottsucher uns ans Herz rührt. Urtöne, wie sie uns bei Lienert, Sophie Hämmerli und Josef Reinhart begegnen, sind Thürer nicht gegeben. Auch wenn er in der Mundart singt, spüren wir, es ist der Gebildete, der bedeutende Köhner und Meisterer des Dialektes, nicht der Mann aus dem Volke, der seine Stimme ertönen lässt. A. F.

Verzeichnis der Skihütten im Berner Oberland und Oberwallis. 3. Aufl. Mit geographischer Karte 1 : 150 000, Uebersicht der Taxvergünstigungen auf den Transportanstalten, Liste der Wintersportkurorte und Flugbildern der Skigebiete. Preis Fr. 1.75. Erhältlich bei den Reise-, Verkehrs- und Bahnankunfts-bureaux oder direkt beim Herausgeber, der Berner Alpenbahn-Gesellschaft Bern—Lötschberg—Simplon.

Heinrich Dübi: *Saas-Fee und Umgebung*. Ein Führer durch Geschichte, Volk und Landschaft des Saastales. Mit 8 ganzseitigen Bildern, in Leinwand Fr. 6.80. Verlag: A. Francke A.-G., Bern.

Statistische Quellenwerke der Schweiz. Herausgegeben vom Eidg. Statistischen Amt, Bern. Heft 152: Nutztierbestände in der Schweiz 1941—1943, Eidgenössische Zählungen der Vieh- und Geflügelbestände 1941—43, Der Bienenvölker und Pelztier 1941. 200 S. — Heft 156: Steuerbelastung in der Schweiz 1945. Bearbeitet von der Eidg. Steuerverwaltung. 80 S. — Heft 163: Schweizerische Fabrikstatistik vom 14. September 1944, 200 S. — Heft 165: Turn- und Sportanlagen in der Schweiz 1944. 154 S. — Heft 172: Eidg. Steuerverwaltung, Wehrsteuer III. Periode. Eidg. Wehropfer 1945, Kanton Obwalden. 45 S. — Heft 173: Schweizerische Forststatistik 1944 und Durchschnitt der Jahre 1940/44. 11. Lieferung, 5. Heft. Bearbeitet von der Eidg. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei. 54 S. — Heft 164: Bevölkerungsbewegung in der Schweiz. 1943—1944. 152 S.

Statistische Quellenwerke der Schweiz. Herausgegeben vom Eidg. Statistischen Amt, Bern. Eidgenössische Volkszählung 1. Dezember 1941. — Heft 157: Band 9, Kanton Zürich, 278 S. — Heft 160: Band 11, Kanton Luzern. 176 S. — Heft 161: Band 12, Canton de Genève. 185 S. — Heft 162: Band 12, Kantone Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh. 166 S. — Heft 166: Band 14, Canton de Fribourg. 146 S. — Heft 167: Band 15, Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden Ob und Nid dem Wald. 330 S. — Heft 169: Band 16, Canton du Valais. 132 S. — Heft 170: Band 17, Cantone Ticino. 154 S.

Statistische Quellenwerke der Schweiz. Herausgegeben vom Eidg. Statistischen Amt, Bern. Eidgenössische Betriebszählung 24. August 1939. Heft 159: Band 7, Gartenbau, Forstwirtschafts- und Fischereibetriebe in der Schweiz. 103 S. — Heft 168: Band 8, Landwirtschaftsbetriebe. Nach Bodenbenutzungssystemen und Betriebsformen. 105 S. — Heft 171: Band 5, Die Unternehmungen in der Schweiz. 82 S.

Beiträge zur Schweizerischen Statistik. Herausgegeben vom Eidg. Statistischen Amt, Bern. Heft 12: Nationalratswahlen 1943. 174 S. — Heft 14: Turnprüfung bei der Rekrutierung 1943. 80 S.

Finanzen und Steuern von Bund, Kantonen und Städten. Heft 13: 1943. 141 S. — Heft 15: 1944/45. 168 S.

Bericht des Eidgenössischen Versicherungsamtes: Die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1944. Veröffentlicht auf Beschluss des Schweizerischen Bundesrates vom 22. Juli 1946. 59. Jahrgang. 115 S. Kommissionsverlag A. Francke AG., Bern.

Eidgenössisches Statistisches Amt, Bern: Nutztierbestand und Silowirtschaft 1945. Eidgenössische Viehzählung vom 21. April 1945. Ergebnisse nach Kantonen und Bezirken. 23 S.

Josef Spieler: *Einführung und Anleitung zu wissenschaftlichem Denken und Arbeiten.* 192 S. Verlag: Walter, Olten. Leinen. Fr. 9.—

In Stichworten und kurzen Sätzen, illustriert durch vereinfachende Schemata, ist hier der *technische* Aspekt der wissenschaftlichen Arbeit dargestellt. Wer das Getriebe an den Universitäten und in der Publizistik schon kennt, findet in der vorliegenden Schrift eine übersichtliche Darstellung der Schwierigkeiten, die ihm dort immer wieder begegnen. Für Abiturienten und Studenten in den ersten Semestern dürften die allzu gedrängten und recht abstrakten Ausführungen nur zum kleinsten Teile verständlich sein. Im ganzen: Mehr «Repetitorium» für Vorgerückte als «Anleitung» für Anfänger. P.

Richard B. Matzig: *Die Rosen der Magdalena Merlin.* 152 S. Verlag: Francke, Bern. Ln. Fr. 6.80.

Die feinen und ausserordentlich sorgfältig stilisierten Erzählungen verdienen ein volles Lob. So klein das Büchlein ist, so gross ist seine räumliche und seelische Spannweite. Als Krone der sieben Kleinkunstwerke sei die Titelnovelle besonders hervorgehoben, in der eine zarte, verhaltene Liebe zwischen einem sympathischen jungen Gelehrten und Lehrer und einer hochbegabten Schülerin zu ergreifender Gestaltung gelangt ist. A. F.

Schweizerischer Lehrerverein

Sekretariat: Beckenhofstrasse 31, Zürich; Telephon 28 08 95
Schweiz. Lehrerkrankenkasse Telephon 26 11 05
Postadresse: Postfach Unterstrass Zürich 15

Jugendbuchpreis 1947

Von Adolf Haller, dem Träger des Jugendbuchpreises, erhielten wir ein freundliches Dankschreiben,

das wir mit seiner Erlaubnis unsern Mitgliedern zur Kenntnis bringen.

Der Präsident des SLV.

Das Schreiben lautet:

«Mit der Zuerkennung und Ueberreichung des Jugendbuchpreises für das Jahr 1947 im Betrage von Fr. 1000.— haben Sie mir eine grosse Ehrung erwiesen, für die ich Ihnen den allerherzlichsten Dank ausspreche.

Der Betrag an sich ist mir um so mehr wert, als ich mir bewusst bin, dass er aus den Beiträgen der Mitglieder zusammengefloßen ist; ich fühle mich deshalb als der Beschenkte von Tausenden meiner Kolleginnen und Kollegen im ganzen Schweizerland herum. Die Leserschaft eines Jugendschriftstellers besteht naturgemäss in erster Linie aus Schülern; ich war jedoch von jeher der Meinung, dass ein Jugendbuch nur dann wirklich gut sei, wenn es auch dem Erwachsenen noch etwas zu sagen vermöge, gleich wie das wirkliche Volksbuch nicht nur Sache einer niederen Bildungsstufe ist. Ich weiss von der Schwere dieser Aufgabe, darf aber daraus, dass Sie mich Ihres Preises würdig befunden haben, vielleicht doch den Schluss ziehen, dass sie mir wenigstens zu einem Teil gelungen sei.

Ihre Auszeichnung trifft mich an einem bedeutsamen Punkt meines Lebens. In drei Monaten wird sich mein 50. Jahr schliessen, und eine solche Wegscheide ist Anlass genug zur Selbstbesinnung. Wenn man dabei erkennt, dass das Erreichte hinter dem Erstrebten weit zurückbleiben musste, ist man doppelt dankbar für das Zeugnis, dass man trotzdem wenigstens etwas geben konnte. In meinem persönlichen Fall kommt hinzu, dass ich seit einem Jahr gesundheitlich angegriffen bin, weil die schriftstellerische Arbeit nur neben der Lehrtätigkeit geleistet werden kann und auch eine robuste Natur sich gegen eine dauernde Ueberbeanspruchung der Kräfte zur Wehr setzt. Ihre Gabe wird mithelfen, das zeitweise schwankende Selbstvertrauen in meine Leistungsfähigkeit zu stärken. Ich betrachte sie mehr als Verpflichtung denn als Belohnung und hoffe, durch mein weiteres Schaffen Ihnen meinen wirklichen Dank abstatte zu können.»

Die Lehrer der Auslandschweizerschulen in St. Gallen.

Im Jahre 1942 haben die Stiftung Schweizerhilfe, der Schweizerische Lehrerverein und die Auslandschweizerkommission der NHG unter Mitwirkung des Eidg. Departementes des Innern das Hilfskomitee für Auslandschweizerschulen gebildet.

Um die Lehrkräfte an den Auslandschweizerschulen wieder einmal in engem Kontakt mit der Heimat zu bringen, veranstaltet das Hilfskomitee einen ersten Ferienkurs für Lehrkräfte an Auslandschweizerschulen. Dieser Kurs findet vom 27. Juli bis 2. August in St. Gallen statt. Die Finanzierung erfolgt durch die Stiftung Schweizerhilfe, das Eidg. Departement des Innern und durch Mittel aus der Bundesfeierspende 1946. Es werden etwa 30—40 Lehrkräfte von den Schulen in Alexandrien, Kairo, Catania, Neapel, Rom, Florenz, Genua, Mailand, Luino und Barcelona erwartet.

Das Hilfskomitee für Auslandschweizerschulen.

Schriftleitung: Dr. Martin Simmen, Luzern; 2. Stelle vacant. Büro: Beckenhofstr. 31, Zürich 6; Postfach Unterstrass, Zürich 15

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
1. AUGUST 1947 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 41. JAHRGANG • NUMMER 13

Inhalt: Besoldungskämpfe in der Stadt Zürich (Fortsetzung) — Ein Schüler bringt den Lehrer vor Gericht

Besoldungskämpfe in der Stadt Zürich

(Fortsetzung)

Nachdem der erste Versuch der Freisinnigen fehlgeschlagen war, reichten sie zu den strittigen Punkten immer wieder neue Anträge ein, die jedoch keine ernsthaften Konzessionen enthielten und deshalb auch zu keiner Einigung führen konnten, dagegen die Verhandlungen unnötigerweise in die Länge zogen. Eine besondere Note brachte der Vorschlag, man möchte bei der Abstimmung die Schulvorlage von derjenigen für das städtische Personal trennen, um nicht die eine durch die andere zu belasten und zu gefährden. Personal und Lehrerschaft werteten die Anträge der Freisinnigen richtigerweise als bloss taktische Massnahmen, um erstens die Inkraftsetzung der neuen Vorschriften hinauszuzögern und zweitens die solidarische Haltung der städtischen Arbeitnehmer zu brechen.

Nicht einmal die Kommissionsverhandlungen kamen im März zum Abschluss. Eine «letzte» Sitzung wurde auf den 11. April vereinbart; darauf sollten, und zwar schon Mitte des Monats, die Verhandlungen im Rate beginnen. Die Sitzung brachte die Angelegenheit ihrer Erledigung keinen Schritt näher. Es war vorzusehen, dass auf diese Weise noch Wochen verstreichen würden, bis die Vorlagen dem Plenum des Rates unterbreitet werden konnten. Man durfte auch nicht mit der Wahrscheinlichkeit einer endgültigen Erledigung durch den Gemeinderat rechnen sondern musste auf Grund der herrschenden Situation eher annehmen, dass das Volk den letzten Entscheid treffen werde. Von der Verwaltung erhielt man die Auskunft, eine allfällige Volksabstimmung sei unmöglich vor dem Monat September durchzuführen.

Mit dieser Mitteilung schwand jede Hoffnung auf Inkraftsetzung der neuen Verordnungen mit rückwirkender Geltung ab 1. 1. 47. Personal und Lehrerschaft sahen sich der Gefahr ausgesetzt, mindestens während der ersten drei Quartale des Jahres mit der ungenügenden Teuerungsanpassung vom 1. Oktober 1945 auskommen zu müssen. Die Erbitterung nahm zu, die Entrüstung wurde allgemein. Die Notwendigkeit einer Zwischenlösung drängte sich auf. Der Stadtrat verschloss sich ihr nicht. Er arbeitete in Verbindung mit den Personalvertretern eine Vorlage zur Neuordnung der Teuerungszulagen ab 1. 1. 47 aus.

In einer weitem Kommissionssitzung vom 22. April wurde gegen die Stimmen der Freisinnigen beschlossen, die Verhandlungen über die Revision zu unterbrechen und vorerst den zu erwartenden Antrag des Stadtrates betr. die Neuordnung der Teuerungszulagen als Ueberbrückungsregelung zu behandeln. Kommentarlos sei erwähnt, dass von freisinniger Seite dieser Entschluss zum Vorwand genommen wurde, der Kom-

missionsmehrheit Verschleppung der Revisionsverhandlungen vorzuwerfen!

Die Haltung der Freisinnigen gegenüber der Schulvorlage bedarf einer besonderen Darstellung. Anfänglich bezeichneten sie die Ansätze für die Lehrerschaft als übersetzt und unannehmbar. Sie hielten die Vorschläge des Stadtrates vom September 1946 für durchaus genügend, obwohl diese weit unter dem lagen, was im Zeitpunkt der Kommissionverhandlungen viele andere Gemeinden ihren Lehrern bereits ausrichteten. Die Aufklärung über die Konkurrenzverhältnisse im Kanton durch einen freisinnigen und einen sozialdemokratischen Kreisschulpflegepräsidenten blieben anscheinend ohne Wirkung. Offenbar glaubten die freisinnigen Kommissionsmitglieder auf die Argumentation der beiden Sachverständigen der Schulverwaltung nicht eingehen zu müssen, weil ja die Stadt beinahe die Hälfte aller Lehrerstellen des Kantons zu vergeben habe. Dadurch werde eineswegs die Hälfte der Lehrerschaft zur Uebernahme städtischer Lehrstellen gezwungen, was eine hinreichende Auswahl gewährleiste. Schliesslich wollte man der Lehrerschaft eine 50prozentige Anpassung an die Teuerung gestatten, aber keinen «Cent» mehr. Die Einstellung zu den Belangen Schule und Lehrerschaft kam gelegentlich in Aeusserungen zum Ausdruck, welche von den städtischen Lehrern als Missachtung ihrer Arbeit und als Herausforderung empfunden wurden. Sie waren bitter enttäuscht über die schlechthin unverständliche Haltung von Leuten einer Partei, die sich mit Stolz zu den Gründern der zürcherischen Volksschule zählt. Unverständlich war ihre Haltung auch im Hinblick auf die Stellungnahme der freisinnigen Mitglieder der Zentralschulpflege, die den Ansätzen ohne Einschränkung zugestimmt hatten, und ebenso unverständlich im Hinblick auf die Einstellung der Freisinnigen zu Besoldungsfragen der Lehrerschaft in andern Gemeinden und Kantonen.

Die Enttäuschung und Erbitterung der städtischen Arbeitnehmer über den Gang der Kommissionsverhandlungen, aber auch ihr einmütiges Einstehen für die Verständigungsvorlage und die feste Entschlossenheit, deren Ansätze als Minimalforderungen zu verwirklichen, kam am 13. Mai in den Voten, im spontanen Beifall und in der Resolution einer gewaltigen Kundgebung des gesamten Personals und der Lehrerschaft im Kongresshaus zu eindeutigem Ausdruck.

In anschaulicher, kräftiger Sprache orientierte der Sekretär des VPOD, Gemeinderat E. Staub, der die Belange des Personals und der Lehrerschaft auch in der gemeinderätlichen Besoldungskommission energisch und geschickt vertreten hat, über die weitschichtige Angelegenheit. Er betonte, dass die Geduld des Personals erschöpft sei und es auch vor der Anwendung des letzten gewerkschaftlichen Mittels nicht zurückschrecke. Der Präsident des Föderativverbandes, Kan-

tonsrat A. Acker, und der Präsident der Christlichen Gewerkschaft, X. Koch, unterstrichen als Votanten die Ausführungen des Referenten und bestätigten das entschlossene Einstehen der von ihnen vertretenen Personalgruppen für die Verständigungsvorlage. Mit besonderer Genugtuung nahm die Lehrerschaft Kenntnis vom einmütigen Willen der Versammlung, auf keinen Fall in eine Trennung der beiden Besoldungsvorlagen bei der Abstimmung einzuwilligen. Einstimmig nahm die Versammlung folgende Resolution an, die ein eindrückliches Bild der imposanten Kundgebung vermittelt.

«Die am 13. Mai 1947 im Kongresshaus von über 5000 Beamten, Angestellten und Arbeitern der Stadtverwaltung Zürich sowie der Lehrerschaft besuchte Versammlung nimmt mit *Entrüstung* Kenntnis vom Verhalten der *freisinnigen* Vertreter in der gemeinderätlichen Besoldungskommission, das sich besonders in der Ablehnung der Kürzung der Dienstjahrstufen, einer scharfen Kampfansage betreffend das Existenzminimum von Fr. 6000.— sowie mit den Begehren auf weitere Herabsetzung der Lehrerbesoldungen kennzeichnet.

Die Versammlung ersieht aus dieser Stellungnahme der freisinnigen Vertretung eine *bewusste Verzögerung* der Inkraftsetzung des neuen Besoldungsregulativs.

Die vom Stadtrat dem Gemeinderat beantragte Neuordnung für die Ausrichtung von Teuerungszulagen mit Rückwirkung ab 1. Januar 1947 wird als *Ubergangslösung* bis zum Inkrafttreten des neuen Besoldungsregulativs als einigermaßen verbessernde Anpassung der Besoldungen und Löhne an die Teuerung *begrüsst*.

Die Versammlung hält nach wie vor *entschlossen* an der *Verständigungsvorlage* für die *Neuordnung* der allgemeinen Besoldungsverordnung wie auch der Vorlage der *Lehrerschaft* fest. Im besondern erwartet das städtische Personal mit Entschiedenheit, dass folgenden Hauptbegehren entsprochen wird:

1. Festsetzung des sozialen *Existenzminimums* auf Fr. 6000.—, um auch den untersten Kategorien ein existenzwürdiges Einkommen zu sichern.
2. Hebung der Minimalbesoldungen im Sinne der Vorlage und *Abkürzung der Dienstjahrstufen*, um damit der Stadt die Einstellung qualitativ guter Funktionäre zu ermöglichen.
3. *Festhalten am Leistungslohnprinzip*, indem die in der Vorlage vorgesehenen Besoldungen und Löhne exklusive Kinderzulagen bestehen bleiben.
4. Die in der Schulvorlage festgelegten Besoldungen der Lehrerschaft dürfen unter keinen Umständen eine Reduktion erfahren. Ebenso soll die *allgemeine Vorlage mit der Schulvorlage gemeinsam* als Ganzes zum Entscheid gebracht werden.

Die Versammlung *erwartet* von den zuständigen Behörden, dass sie den *berechtigten* Begehren des städtischen Personals und der Lehrerschaft entsprechen werden. Die durchschnittliche Anpassung an die Teuerung des städtischen Personals beträgt 36 Prozent; eine rasche Korrektur hat unbedingt zu erfolgen, indem die Teuerungszulagen raschmöglichst zur Ausrichtung kommen und die Neuordnung der Besoldungsvorlage ebenfalls baldigst verwirklicht wird.

Die Versammlung beschliesst, bei einem allfälligen Scheitern der Verhandlungen den Einsatz der letzten gewerkschaftlichen Mittel in Aussicht zu nehmen.»

Für den Lehrerverein Zürich sprach dessen Präsident, Kollege Arnold Müller. In temperamentvoller Rede dokumentierte er die Verbundenheit der Lehrerschaft mit dem städtischen Personal. Aus seinen Darlegungen zu den gemeinsamen Belangen erstand ein eindrückliches Bild von den Bemühungen um das Gelingen des Verständigungswerkes, von den langwierigen Verhandlungen, von den Konzessionen der verschiedenen Arbeitnehmergruppen, vom endlichen Erfolg und von der Bedeutung der Vorlagen für Verwaltung und Personal. Leider muss aus den Verhandlungen der gemeinderätlichen Kommission geschlossen werden, dass einzelne ihrer Mitglieder die von Verwaltung und Personalvertretern geleistete Vorarbeit nicht ihrer Bedeutung gemäss zu würdigen wussten. Kurz und prägnant charakterisierte Kollege Müller die Haltung jener Leute, ihre Versuche, durch hinhalten den Widerstand die Inkraftsetzung der neuen Besoldungsverordnungen hinauszuschieben, und ihre vergeblichen Bemühungen, die städtischen Funktionäre zu entzweien. Dem gewaltigen Reallohnverlust der öffentlichen und privaten Arbeitnehmer stellte er vergleichsweise die zum Teil unkontrollierbaren Gewinne gewisser anderer Kreise gegenüber. Das öffentliche Personal missgönnt ihnen ihre Einkünfte nicht, verlangt aber, dass seine eigenen Begehren mit mehr Aufgeschlossenheit behandelt werden. Es steht jenen Kreisen nicht an, dem städtischen Personal und der Lehrerschaft, die zwei Jahre nach Kriegsschluss endlich ihre Besoldungen den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen genügend angepasst sehen wollen, die gerechte Entlohnung vorzuenthalten. Die öffentlichen Funktionäre wissen sehr wohl, dass zufolge ihrer besonderen besoldungsrechtlichen Stellung diese Anpassung den wirtschaftlichen Veränderungen stets nachhinkt. Lehrerschaft und Personal der Stadt Zürich kennen auch die Pflicht des Gemeinderates, sich über die stadträtlichen Besoldungsvorlagen ein sachliches Urteil zu bilden; sie wehren sich aber gegen einen Missbrauch ihrer besoldungsrechtlichen Beziehungen zum Souverän.

In seinen Ausführungen über die besonderen Belange von Schule und Lehrerschaft schilderte Arnold Müller die von Jahr zu Jahr grösser werdenden Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Lehrkräften mit ausreichender Landpraxis. Er verwies auf die stets noch wachsende Konkurrenzierung der Stadt durch vorbildliche Regelung der Lehrerbesoldungen in andern Gemeinden des Kantons. Die städtischen Schulbehörden und die Lehrerschaft haben ihrer Beunruhigung über diese Entwicklung schon wiederholt Ausdruck gegeben und seit Jahren Anstrengungen unternommen, um der bedrohlichen Situation Meister zu werden. Auf Grund der geschilderten Verhältnisse hat die Lehrerschaft neben dem Teuerungsausgleich auch eine strukturelle Erhöhung ihrer Besoldungen verlangt und mit ihrem Begehren in der Zentralschulpflege, bei den Personalverbänden und beim Stadtrat Verständnis gefunden, wofür ihnen erneut der Dank ausgesprochen wird.

Die Volksschule im allgemeinen, besonders aber die Schule einer grossen Stadt wie Zürich, hat einen gewaltigen pädagogischen Auftrag zu erfüllen. Sie vermag ihrer heute besonders schweren Aufgabe nur dann gerecht zu werden, wenn eine vorzügliche Zusammensetzung des Lehrkörpers gewährleistet und die Lehrerschaft so entlohnt ist, dass sie ihrer nervenanspannenden Berufsarbeit ohne Belastung durch drückende ma-

terielle Sorgen nachgehen kann. Eine weitere Voraussetzung ist die gerechte Entlohnung auch aller andern Arbeitnehmer, die Garantie eines Existenzminimums, welches die Gründung und Erhaltung einer Familie ermöglicht und jedem, der durch Arbeit sein Brot erwirbt, auch den ihm zukommenden Anteil an den kulturellen Gütern sichert.

Leider hat diese Einsicht bei einer Minderheit der gemeinderätlichen Kommission keinen Eingang gefunden. Die Lehrerschaft ist bitter enttäuscht über die ihr unverständliche Haltung dieser Mitglieder, besonders unverständlich im Hinblick auf die gegenteilige Stellungnahme ihrer Parteifreunde in der Zentralschulpflege. Unzufriedenheit und Erbitterung kennzeichnen die gegenwärtige Stimmung der Lehrerschaft. Sie sind nicht der Ausdruck einer momentanen Verärgerung, sondern das Ergebnis einer langen Reihe von Erfahrungen.

Die vom Stadtrat vorgeschlagene Neuordnung der Teuerungszulagen wird als Uebergangslösung betrachtet. Zur Gesundung der städtischen Anstellungs- und Dienstverhältnisse bedarf es aber der Gesamtrevision der Besoldungen. Die Lehrerschaft unterstützt die Forderungen des städtischen Personals und hält nach wie vor im Interesse aller an der Verständigungsvorlage fest.

Zum Schluss sicherte Kollege Müller dem städtischen Personal die Solidarität der Lehrerschaft für den Fall weiterer Massnahmen, auch beim Einsatz des schärfsten gewerkschaftlichen Mittels, zu. Die Verantwortung für die Konsequenzen trügen allerdings jene Kreise, welche den städtischen Funktionären den Kampf bis zum äussersten aufnötigten.

Am 16. Mai brachte die NZZ einen Bericht über die Versammlung im Kongresshaus, wobei sie dem Kollegen Müller in einer unmissverständlichen Würdigung besondere Beachtung schenkte. Diese Ausführungen sind von dokumentarischer Bedeutung. Die Berichterstattung greift wesentliche Einzelheiten heraus, fügt sie in andere Zusammenhänge hinein, gestattet sich auf Grund dieses entstellten Bildes die staatsbürgerlichen Kenntnisse des Referenten mitleidig zu bekritteln und versucht, diesen selbst dadurch lächerlich zu machen. Dass sie bei der bedauerlichen Entgleisung einem verzeihlichen Irrtum zum Opfer gefallen ist, erscheint angesichts der auch in rhetorischer Hinsicht vorzüglichen Gestaltung des Referates ausgeschlossen. Aus der Berichterstattung spricht vielmehr die gleiche Einstellung zu den Forderungen und zur Tätigkeit der Lehrerschaft, welche schon in der Haltung gewisser Mitglieder der gemeinderätlichen Kommission zum Ausdruck gekommen ist. Sollten sich die Zürcher Lehrer in den letzten Monaten und Wochen gefragt haben, was sie vom städtischen Freisinn noch erwarten dürften, so ist ihnen mit den Ausführungen vom 16. Mai eine eindeutige Antwort erteilt worden.

H. Spörri.

Ein Schüler bringt den Lehrer vor Gericht

Am schulfreien Fastnachtmontag 1946 hielten sich einige Knaben der sechsten Klasse auf dem Schulhausareal der Gemeinde G. oberhalb einer bis 1,7 m hohen Stützmauer über der Strasse auf. Der Aufenthalt auf dieser Mauer ist den Schülern verboten. Die Frau des im Schulhaus wohnenden Lehrers sah, wie der

Schüler M. mit einem Stock gegen die Verkehrstafel «Vorsicht! Schule!» schlug. Ein missbilligender Blick genügte, um die übrigen Schüler zum Verlassen des Platzes zu veranlassen, während M. weiter auf die Tafel einschlug. Erfolglos blieb auch eine mündliche Ermahnung von seiten der Lehrersfrau. Nachdem der Knabe noch ein paar weitere Male auf die Tafel geschlagen hatte, kam der Lehrer, von der Frau gerufen, auf den Knaben zu, der nun auf der Mauer sass, und forderte ihn auf, hinunter zu gehen. Gleichzeitig gab er ihm einige Ohrfeigen und stiess ihn ab der Mauer, wobei der Knabe vornüber auf die Hände fiel. Auf der Strasse bemerkte der Knabe, er werde den Vorfall zu Hause melden, worauf ihm der Lehrer, der dem Schüler auf die Strasse gefolgt war, einige weitere Ohrfeigen versetzte. Nachher blutete der Knabe aus der Nase.

Auf Grund dieses Vorfalles wurde beim zuständigen Gericht gegen den Lehrer Klage auf *Ehrverletzung* erhoben, wobei der Schüler M. als Ankläger auftrat. Nachdem weder der Friedensrichter noch der Einzelrichter des Bezirksgerichtes eine Einigung zwischen Lehrer und Schüler zustande gebracht hatte — der Vater des Schülers beharrte auf einer Genugtuungssumme von Fr. 50.— — fällte das Bezirksgericht auf Grund des Tatbestandes am 15. Oktober 1946 folgendes Urteil:

1. Der Angeklagte ist der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB schuldig.
2. Er wird mit einer Busse von Fr. 30.— bestraft.
3. Das Begehren des Anklägers um Zusprechung einer Genugtuungssumme wird abgewiesen.
4. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 30.— angesetzt und mit den übrigen Kosten (insgesamt Fr. 101.60) dem Angeklagten auferlegt.

In seiner Urteilsbegründung zerlegt das Bezirksgericht den Vorfall in zwei Teile. Währenddem es dem Lehrer für die Ohrfeigen auf der Mauer einräumt, im Rahmen des Züchtigungsrechtes gehandelt zu haben, spricht es ihm die Befugnis zur Züchtigung als Strafmittel wegen des Vorfalles auf der Strasse ab. Diese Demütigung des Schülers falle dem Angeklagten als tätliche Beschimpfung zur Last, und zwar aus folgenden Gründen (wir zitieren wörtlich):

«Als sich der Ankläger dann auf der Strasse befand, bemerkte er, er werde es zu Hause sagen. Diese Bemerkung fasste dann der Angeklagte als «Maulen» und als neue Provokation auf. Nun war die Bemerkung aber nicht so schlimm aufzufassen. Der Ankläger war durch die Ohrfeigen und das Hinunterschupfen von der Mauer natürlich verblüfft; er fühlte sich vor den herumstehenden Kameraden auch blossgestellt. Es wäre denkbar, dass er etwas Beleidigendes erwidert hätte. Das war aber nicht der Fall. Es ist offenbar nicht einmal so, dass er die Bemerkung in einem lauten, frechen Ton gemacht hätte. Der Angeklagte sagt selbst, er habe ihm und den in der Nähe stehenden Kameraden gegenüber gemault. Er wollte sich offenbar, da er sich blossgestellt vorkam, irgendwie rehabilitieren. Auf alle Fälle bestand kein Anlass, dieses «Maulen» als neue Provokation aufzufassen. Soweit der Ankläger gefehlt hatte, war er durch die ihm applizierten Ohrfeigen genügend bestraft. Er befand sich nun nicht mehr auf der Mauer, sondern auf der Strasse, und ein widerstrebender Wille war bei ihm nicht mehr zu brechen. Es hätte aller Grund bestanden, es bei der vollzogenen Strafe bewendet

sein zu lassen. Es war entschieden zu weitgehend, wenn der Angeklagte, offenbar noch in der anfänglichen Aufwallung, dem Ankläger auf die Strasse hinunter nachfolgte und ihm nochmals ein paar Ohrfeigen versetzte, wobei dann der Ankläger das Nasenbluten bekam.

Zu dieser zweiten Züchtigung, zu der es, schon mit Rücksicht auf die räumliche Distanz (der Angeklagte stand zunächst noch auf der Mauer und musste sich von dort über die Treppe in der angrenzenden Liegenschaft auf die Strasse hinunter begeben) eines neuen Entschlusses des Angeklagten bedurfte, hätte er sich als Lehrer nicht hinreissen lassen dürfen. Der Angeklagte hatte seine gerechte Strafe erhalten; die nochmalige Züchtigung war unnötig und unerlaubt.»

Auf Anraten des Kantonalvorstandes und des Rechtskonsulenten des ZKLV appellierte der verurteilte Lehrer an das Obergericht. Dieses hat in seiner Sitzung vom 6. Februar 1947 den Lehrer *freigesprochen*. Die Kosten beider Instanzen wurden dem Ankläger auferlegt. Zudem wurde der Ankläger verpflichtet, den Angeklagten mit Fr. 300.— zu entschädigen.

Die entscheidenden Abschnitte aus der Begründung des obergerichtlichen Urteils lauten:

«Den Erwägungen der Vorinstanz kann das Obergericht nicht zustimmen.

In tatsächlicher Hinsicht bildet der Vorfall eine Einheit; er wird zusammengehalten durch das fortgesetzt ungebührliche Verhalten des Anklägers. Eine Trennung in zwei Teile lässt sich nur insofern rechtfertigen, als bezüglich jedes derselben verschiedenartige Gründe zur Ausübung des Züchtigungsrechtes gegeben waren. Die dem Angeklagten als Lehrer und Hausvorstand gemäss § 86 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen zustehende Disziplinarbefugnis umfasst in «Ausnahmefällen» auch die körperliche Züchtigung. Es ist landesüblich, dass diese in Ohrfeigen bestehen. Waren diese den Umständen entsprechend bemessen und lag ein Ausnahmefall vor, so beging der Angeklagte kein Verbrechen oder Vergehen, denn er war zu diesem Vorgehen berechtigt (Art. 32 StGB). Die Vorinstanz gibt das Verhalten des Anklägers zutreffend wieder. Dieses Benehmen war ausgesprochen flegelhaft und hartnäckig. Blosser Drohungen mit Gebärden (seitens der Ehefrau des Angeklagten) hatten zwar bei Kameraden des Anklägers, die die Mauer verliessen, Erfolg, nicht aber bei diesem. Er blieb auch trotz der Aufforderung der Frau des Angeklagten, von der Mauer hinunterzugehen, dort sitzen und schlug weiter an die Verkehrstafel. Seinem Widerstand musste daher mit nachdrücklichen Mitteln begegnet werden; ein paar Ohrfeigen waren nicht zu umgehen, wie auch die Vorinstanz annimmt. Der Angeklagte hat einzig seine Disziplinarbefugnis ausgeübt.

Das gleiche gilt nun aber auch hinsichtlich der weiteren dem Ankläger verabreichten Ohrfeigen. Der Fall war damit, dass der Ankläger sich nun auf der Strasse befand, noch nicht erledigt. Der Ankläger selbst setzte ihn fort, indem er zu erkennen gab, dass der Lehrer ihn zu Unrecht bestraft habe. Wenn er in Gegenwart desselben zu seinen Kameraden bemerkte, «er werde es schon dem Vater sagen», so wollte er ihnen damit zeigen, dass er sich nicht geschlagen

gebe, dass er das letzte Wort habe, und dass der Lehrer seinen Lohn schon noch erhalten werde. Wenn der Lehrer sich nicht vor den anwesenden Knaben lächerlich machen und eine Minderung seiner Autorität in Kauf nehmen wollte, blieb ihm nichts anderes übrig, als diese erneute Frechheit des Anklägers mit weiteren Ohrfeigen zu quittieren, da blosses Aufbegehren oder stillschweigendes Entfernen die Knaben nur belustigt hätte. Auch diese weiteren Ohrfeigen sind daher lediglich als Ausfluss des dem Angeklagten zustehenden Züchtigungsrechtes zu betrachten. Aus der Tatsache, dass der Ankläger infolge der Ohrfeigen aus der Nase blutete, auf eine die blosser Züchtigung überschreitende Heftigkeit der Schläge zu schliessen, geht nicht an. Dieser Erfolg war zweifellos nicht gewollt, konnte aber, wie die Erfahrung lehrt, schon durch gewöhnliche Ohrfeigen, ja wegen des blossen Schreckes, eintreten. Ueberdies ist keinem der Zeugen aufgefallen, dass die Ohrfeigen besonders heftig gewesen wären.»

Der Kantonalvorstand und die Lehrerschaft, soweit ihr der Fall bekannt war, haben die Angelegenheit mit grossem Interesse verfolgt. Dies besonders im Hinblick auf die neue, in § 52 des Entwurfes zum Schulgesetz enthaltene Bestimmung, wonach Lehrer und Schulbehörden mit ihren Disziplinar Mitteln gegen Schüler einzugreifen haben, die sich ausserhalb des Elternhauses ungebührlich benehmen. Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung erhält das bezirksgerichtliche Urteil eine besondere Bedeutung. Es ist ein weiteres Beispiel für die immer stärker werdende Tendenz, stets neue Forderungen an Schule und Lehrerschaft zu stellen, ihnen aber zugleich die Erfüllung ihrer Pflichten nach Möglichkeit zu erschweren: Man bekämpft die Lernschule, beurteilt aber den Lehrer nach der Anzahl der Schüler, die aus seiner Klasse an die Sekundarschule oder an eine Mittelschule übertreten; man fordert individuelle Behandlung der Schüler, ohne die Klassenbestände entsprechend zu reduzieren; man nimmt dem Lehrer fast alle Disziplinar Mittel, bemängelt aber diejenigen, die nicht strengste Disziplin halten; man verlangt vom Lehrer Initiative und erstickt diese zugleich durch unnötige bürokratische Massnahmen. Der vernünftigen und erfreulichen Stellungnahme des Obergerichtes ist es zu verdanken, dass diese Kette der Widersprüche, welche die Arbeit des Lehrers ausserordentlich hemmen, nicht um ein weiteres Glied vermehrt wurde.

In diesem Zusammenhang mag der Fall auch als Beitrag dienen zur Diskussion über den Lehrermangel im Kanton Zürich.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Präsidentenkonferenz

Zur Behandlung wichtiger und dringender Geschäfte (Leistungsgesetz, Anschluss an die Beamtenversicherungskasse) findet voraussichtlich Samstag, den 23. August, eine Präsidentenkonferenz statt. Wir bitten die Präsidenten der Bezirkssektionen, den genannten Tag reservieren zu wollen.

Der Kantonalvorstand.